



## Amtlicher Teil

### Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 20. November 2002 um 17.00 Uhr im Rathaus, Raum 225

#### I Öffentliche Stadtratssitzung

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 30. Oktober 2002
4. Änderungen zur Tagesordnung
5. Beantwortung von Anfragen
6. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen
7. Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 213/01 „Änderung des Bebauungsplanes MAR 411“  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 185/02
8. Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des kommunalen Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Erfurt  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 214/02
9. Feststellung Jahresabschluss 2001 des Thüringer Zoopark Erfurt  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 224/02
10. Satzungen der Betriebe gewerblicher Art: Stadtmuseum, Naturkundemuseum, Museum für Thüringer Volkskunde, Angermuseum, Schlossmuseum Molsdorf und Kunsthalle Erfurt  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 227/02
11. Mandatswechsel im Jugendhilfeausschuss  
Einr.: Jugendhilfeausschuss, Vorl. 228/02
12. Außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Ablösung kreditähnlicher Rechtsgeschäfte (Geschäftsbesorgerverträge)  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 229/02
13. Bericht zu finanziellen Auswirkungen der Landespolitik  
Einr.: PDS-Fraktion, Vorl. 230/02
14. Übertragung des Aquariums Erfurt in den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 232/02
15. 2. Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Erfurt zur Erweiterung der diskontinuierlichen Abfallentsorgung über Frontladersystem  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 233/02
16. Programm Soziale Stadt – Bestätigung der Richtlinie und der Fördervereinbarung zur Gewährung von Zuschüssen bei der Umgestaltung von Vorgärten  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 235/02
17. Unterstützung von „Neues Schauspiel Erfurt e. V.“  
Einr.: SPD-Fraktion, Vorl. 236/02
18. ICE-Bahnhof und Umfeld – Eisenbahnkreuzungsvereinbarung zur Eisenbahnüberführung (EÜ) Bahnhofstraße zwischen der Deutschen Bahn AG und der Landeshauptstadt Erfurt  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 238/02
19. Mandatsveränderung im Hauptausschuss  
Einr.: PDS-Fraktion, Vorl. 240/02
20. Mandatsveränderung im Ausschuss Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergabe  
Einr.: PDS-Fraktion, Vorl. 241/02
21. Begleitung der Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe  
Einr.: SPD-Fraktion, Vorl. 242/02
22. Mandatsveränderungen in den Ausschüssen HAS, FLV, WuB  
Einr.: CDU-Fraktion, Vorl. 243/02
23. Errichtungssatzungen Kindertageseinrichtungen  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 244/02
24. Grundstücksverkehr – Öffentliche Ausschreibung und Verkauf des Quartiers „Alte Oper“ – Gorkistraße / Theaterstraße  
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 249/02
25. Informationen

**Beschluss Nr. 168/2002 vom 30. Oktober 2002****Bestätigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung  
und des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2002****Genauere Fassung:**

01 Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2002 werden beschlossen.

02 Die in der Anlage zum 1. Nachtragshaushalt 2002 geänderte Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden wird bestätigt.

03 Die in der Anlage zum 1. Nachtragshaushalt 2002 geänderte Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fälliger Ausgaben wird bestätigt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweis**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2002 bedürfen gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und werden erst nach Vorliegen der Genehmigung veröffentlicht.

**Beschluss Nr. 169/2002 vom 30. Oktober 2002****Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 2. Änderung  
des Bebauungsplanes KER 245  
„Am neuen Schwerborner Weg“****Genauere Fassung:**

01 Die im Rahmen der Beteiligung der Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes KER 245 „Am neuen Schwerborner Weg“ hat der Stadtrat abgewogen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

03 Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), bereinigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013), i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161), beschließt der Stadtrat Erfurt die 2. Änderung des Bebauungsplanes KER 245 „Am neuen Schwerborner Weg“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

04 Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wird gebilligt.

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweis**

Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde und wird erst nach Vorliegen der Genehmigung bekannt gemacht.

**Beschluss Nr. 171/2002 vom 30. Oktober 2002****Übergabe des kommunalen Jugendhauses „Roter Berg“  
an die „JES Jugendförderkreis gGmbH“****Genauere Fassung:**

01 Das kommunale Jugendhaus Roter Berg wird mit seinem Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit zum 01.10. 2002 in Trägerschaft der JES Jugendförderkreis gGmbH übergeben. Die Übergabe ist an die Weiterbetriebe des Angebotes gemäß § 11 SGB VIII zweckgebunden.

02 Die Verwaltung wird beauftragt, alle verwaltungsinternen Maßnahmen zur termingerechten Übergabe der Einrichtung zu veranlassen.

03 Das Inventar der Einrichtung wird dem Träger kostenlos in sein Eigentum übertragen. Die Übergabe erfolgt zweckgebunden analog Pkt. 01.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweis**

Die Übergabe bedarf zur Rechtskraft gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

**Beschluss Nr. 172/2002  
vom 30. Oktober 2002****Änderung Gesellschaftsvertrag  
Technologie- und Medienzentrum  
Erfurt GmbH (TMZ)****Genauere Fassung:**

01 Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Technologie- und Medienzentrum Erfurt GmbH gemäß Anlage wird bestätigt.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages zu veranlassen und zu vollziehen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweis**

Der geänderte Gesellschaftsvertrag gemäß Anlage kann im Bürgerservice eingesehen werden.

**Außergerichtliche Schlichtung  
und Sühneverfahren**

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

**Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros  
in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5,  
in der Löberstraße 35 und in der  
Berliner Straße 26**

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

**Öffnungszeiten des Informationszentrums  
der Bauverwaltung, Löberstraße  
34, Erdgeschoss:**

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr  
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr  
Freitag von 9 bis 12 Uhr

**Hinweis**

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 6552004 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

**Impressum****Herausgeber:**

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
Pressereferat beim Oberbürgermeister  
Anschritt: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1  
Telefon 6 55 21 20/25 · Telefax 6 55 21 29

**Redaktion:** Heike Dobenecker

**Druck:** TA Druckhaus GmbH & Co. KG

**Vertrieb:** Zeitungsgruppe Thüringen

**Erscheinungsweise:** in der Regel 14-tägig, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 66,50 EUR jährlich. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Einzel Exemplare können unter der genannten Anschrift zum Preis von 2,60 EUR bezogen werden.

# Beschluss Nr. 170/02 vom 30. Oktober 2002

## Bildung des Erfurter Sportbetriebes (ESB) als Sondervermögen der Stadt Erfurt

### Genauere Fassung:

**01** Der Stadtrat beschließt die Überführung des Sportamtes in den „Erfurter Sportbetrieb (ESB)“. Dieses Unternehmen wird ab 1. Januar 2003 wie ein kommunaler Eigenbetrieb geführt.

**02** Die Satzung zum Eigenbetrieb „Erfurter Sportbetrieb (ESB)“ (Anlage 1) wird beschlossen.

**03** Die Grundstücke und Gebäude im Alleineigentum der Stadt Erfurt (Anlage 2) sowie sonstiges durch das Sportamt verwaltetes bewegliches Anlagevermögen einschließlich geringwertiger Wirtschaftsgüter werden in das Sondervermögen des Eigenbetriebes übertragen. Der ESB tritt in alle bezüglich sportlicher Nutzung bestehenden Miet-, Nutzungs-, Pacht- und sonstigen Verträge ein.

**04** Der vorläufige Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan (Anlage 3), wird zur Kenntnis gebracht.

**05** Es ist eine Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2003 zu erstellen.

**06** Die Stadtverwaltung wird beauftragt, sämtliche Hinweise, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge, Fragen usw. der Ortschaftsräte zu prüfen, schriftlich zu beantworten und in einer der nächsten Sitzungen des zuständigen Ortschaftsrates zu erläutern. Sofern weiterer Klärungsbedarf festgestellt wird, übernimmt der Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortschaften die Federführung.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

### Hinweis:

Die beiden Anlagen „Grundstücke und Gebäude im Alleineigentum der Stadt Erfurt“ (Anlage 2) sowie „vorläufiger Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan“ (Anlage 3) können im Bürgerservice eingesehen werden.

## Eigenbetriebsatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Erfurter Sportbetrieb (ESB) vom 7. November 2002

Auf der Grundlage der §§ 19, 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. Nr. 19, S. 432) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 30.10.2002 die nachfolgende Satzung des Unternehmens Erfurter Sportbetrieb (ESB) :

### § 1

#### Gegenstand des Eigenbetriebes

**(1)** Der Erfurter Sportbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird als Unternehmen der Stadt Erfurt ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet (Eigenbetrieb).

**(2)** Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Planung, der Bau, die Vermarktung, der Betrieb und die Unterhaltung von Sportstätten.

**(3)** Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der Gesetze, insbesondere § 71ff. ThürKO, die im Abs. 2 bezeichneten Aufgaben wahrnehmen.

### § 2

#### Name des Eigenbetriebes, Stammkapital, Organe

**(1)** Der Eigenbetrieb führt den Namen  
Erfurter Sportbetrieb (ESB).

Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

**(2)** Die Firmenbezeichnung lautet  
Erfurter Sportbetrieb (ESB).

**(3)** Sitz des Eigenbetriebes ist Erfurt.

**(4)** Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000,- EUR und wird durch eine Sacheinlage erbracht.

**(5)** Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

die Werkleitung (§ 3),  
der Werkausschuss (§ 4),  
der Stadtrat (§ 5),  
der Oberbürgermeister (§ 6).

### § 3

#### Werkleitung

**(1)** Die Werkleitung besteht aus 2 Mitgliedern, die gemäß § 5 (1) Pkt. 3 vom Stadtrat bestellt werden. Ein Mitglied der Werkleitung wird vom Stadtrat zum 1. Werkleiter bestellt; seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit in der Werkleitung. Der 1. Werkleiter führt die Dienstbezeichnung Sportdirektor; der 2. Werkleiter die Dienstbezeichnung Verwaltungsdirektor.

**(2)** Der Eigenbetrieb wird von der Werkleitung eigenverantwortlich und selbstständig geleitet. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere die Organisation und Geschäftsleitung, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Erneuerungen, die Erweiterungen der technischen Anlagen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, der Abschluss von Werkverträgen mit Tarif- und Sonderkunden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

**(3)** Die Werkleitung entscheidet ferner über den Personaleinsatz. Bei Einstellungen, Umsetzungen und Zuweisungen von Arbeitern und Angestellten wird der Werkleitung ein Anhörungsrecht eingeräumt.

**(4)** Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Erfurter Sportbetriebs die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Erfurter Sportbetriebs die Möglichkeit zum Vortrag.

### § 4

#### Werkausschuss

**(1)** Die Zusammensetzung des Werkausschusses bestimmt der Stadtrat.

**(2)** Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Werkleitung (§ 3), der Stadtrat (§ 5) oder der Oberbürgermeister (§ 6) zuständig ist, insbesondere in folgenden Fällen:

- den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung.
- Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch 5.000 EUR übersteigen.
- erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 15.000 EUR übersteigen.
- Erlass oder das befristete Niederschlagen von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichs, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,00 EUR, sowie bei unbefristeter Niederschlagung mehr als 1.000 EUR beträgt<sup>1</sup>.
- die Stundung von Forderungen<sup>2</sup>, wenn sie im Einzelfall 5.000 EUR übersteigen.
- die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung.
- die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,- EUR übersteigen.
- die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 5.000,- EUR beträgt.
- Die Werkleitung bedarf der vorherigen Zustimmung des Werkausschusses zu allen Rechtsgeschäften über einem Gegenstandswert von 25.000 EUR, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes hinaus gehen.

**(3)** Der Werkausschuss berät im übrigen die Angelegenheiten vor, die vom Stadtrat zu entscheiden sind. Das sind insbesondere

- der Wirtschaftsplan
- der Jahresabschluss

### § 5

#### Stadtrat

**(1)** Der Stadtrat der Stadt Erfurt entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Das sind:

- Erlass und Änderung der Betriebsatzung.
- Bestätigung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
- Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
- Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO
- Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen; soweit sie den Betrag von 100.000,- EUR übersteigen. Die erforderliche Deckung durch den Wirtschaftsplan bleibt unberührt.
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
- Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss.
- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
- Verfügungen über bewegliches Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 125.000,- EUR übersteigt.
- Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- Die Festsetzung allgemeiner Leistungsbedingungen.

**(2)** Verträge des Eigenbetriebes mit einem Stadtrats-, Werkausschussmitglied, dem Oberbürgermeister, einem Beigeordneten oder den Werkleitern bedürfen der

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Genehmigung des Stadtrates. Gleiches gilt für Verträge des Eigenbetriebes mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten oder Verschwägerten 1. Grades dieses Personenkreises, sowie wenn ein Vertrag mit einer juristischen Person oder anderen Personenzusammenschlüssen geschlossen wird, an der eine dieser Personen maßgeblich beteiligt oder allein mit anderen zur Vertretung berechtigt ist. Ausgenommen davon sind Verträge, die nach allgemein verbindlichen Tarifen oder Ordnungen abgeschlossen werden.

(3) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit, die dem Werkausschuss zur Entscheidung zugewiesen ist, zu jeder Zeit an sich ziehen und selbst entscheiden.

#### § 6

##### Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Oberbürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Erfurter Sportbetrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

(3) Der Oberbürgermeister hat vor Eilentscheidungen, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

#### § 7

##### Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

(1) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

(2) Das Beauftragen Dritter mit Geschäftsvorfällen des Unternehmens außerhalb einer Wirtschaftsprüfung bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Einwilligung des Oberbürgermeisters. Das Rechnungsprüfungsamt ist durch die Werkleitung über den Grund der Beauftragung zu informieren.

#### § 8

##### Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergesichtlich. Zur Vertretung müssen beide Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich handeln.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt gemacht. Im übrigen gilt die Bekanntmachungsregelung der Hauptsatzung.

#### § 9

##### Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen wie in § 2 durch zwei Vertretungsberechtigte.

(2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

#### § 10

##### Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 11

##### Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Sind erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister und den Vorsitzenden des Werkausschusses unverzüglich zu unterrichten.

#### § 12

##### Berichterstattung, Jahresabschluss

(1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister gemäß DA 2.11 monatlich und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen sowie über die Realisierung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Werkleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, GuV und Anhang) und Lagebericht in entsprechender Anwendung von Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

(3) Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist einschließlich der Prüffeststellungen gemäß § 53 HGrG zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im Stadtrat vorzulegen.

(4) Der Prüfbericht ist durch die Werkleitung zeitgleich dem Rechnungsprüfungsamt zur Sicherung der örtlichen Prüfung vorzulegen.

#### § 13

##### Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, frühestens jedoch zum 01.01.2003, in Kraft.

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 07.11.2002 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 7. November 2002

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

<sup>1</sup> vgl. DA 2.3 in der jeweils gültigen Fassung

<sup>2</sup> vgl. DA 2.3 in der jeweils gültigen Fassung

## Beschluss Nr. 173/02 vom 30. Oktober 2002

### Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt

#### Genaue Fassung:

01 Die als Anlage beigefügte Satzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt wird beschlossen.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung in der vorliegenden Fassung bekannt zu machen.

03 Die Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt vom 25.05.1994 mit Änderungsbeschluss Nr. 114/94 vom 25.05.1994 (erstveröffent-

licht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 19.08.1994) in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt vom 29. Mai 2002 (Stadtratsbeschluss Nr. 048/02 vom 24. April 2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 28. Juni 2002) und der Stadtratsbeschluss Nr. 134/02 vom 28.8.2002 zur 7. Änderungssatzung werden aufgehoben.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt vom 7. November 2002

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 21 und 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 14. März 2002 (GVBl. S.161) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das Thüringer Euro-Umstellungsgesetz (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt folgende Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) in der Sitzung am 30. Oktober 2002 beschlossen:

#### § 1

##### Beitragserhebung

(1) Die Stadt Erfurt in den Gemeindegrenzen vom 12. Oktober 1994 erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung (ohne laufende Unterhaltung und Instandsetzung) und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Einrichtungen) und als Gegenleistung für die dadurch den im § 3 Absatz 1 und 2 genannten Kreis der Beitragspflichtigen der erschlossenen Grundstücke erwachsenden besonderen Vorteile einen Ausbaubeitrag

nach den Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zu den öffentlichen Einrichtungen i.S.d. Abs. 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbstständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Stadt stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur auf Grund einer besonderen Satzung erhoben werden.

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

(3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, wenn für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

## § 2

### Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 9) entsteht die Beitragspflicht mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

## § 3

### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233, § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige eines Grundstückes sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 4

### Beitragsfähiger Aufwand

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Beitragsfähig ist der Aufwand für

- den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten), der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen,
- die Freilegung der Flächen,
- die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn oder der Mischflächen, sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen für Veränderungen des Straßenniveaus,
- die Parkstreifen,
- die Randsteine,
- die Beleuchtungseinrichtungen,
- die Oberflächenentwässerungseinrichtungen, (Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen)
- das Straßenbegleitgrün,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
- die selbstständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
- die selbstständigen und unselbstständigen Radwege und
- die selbstständigen und unselbstständigen Gehwege.
- die selbstständigen und unselbstständigen kombinierten Rad- und Gehwege.

(3) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme.

(4) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Erfurt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, Hoch- und Tiefstraßen.

(6) Beitragsfähig sind die Kosten für Fremdfinanzierung, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Planungsleistungen Dritter.

(7) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen.

(8) Werden die im § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen für organisatorische Maßnahmen (Umleitungen) stärker als üblich belastet, so ist die Behebung dieser Schäden, bis zum Zustand vor Festlegung der verkehrsorganisatorischen Maßnahmen, nicht beitragsfähig.

## § 5

### Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt,
- bei der Verteilung des Aufwandes nach § 6 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten öffentliche Einrichtungen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der öffentlichen Einrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

- bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	65 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
Gehweg bzw. kombinierter Rad- und Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	/	/	65 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

- bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	45 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 %
Gehweg bzw. kombinierter Rad- und Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	/	/	45 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

- bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*) I	I (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	55 %
Gehweg bzw. kombinierter Rad- und Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	/	/	35 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

- Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, sonstige Fußgängerstraßen (auch wenn eine begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr, Anliegerverkehr oder Nutzung mit Kraftfahrzeugen möglich ist)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*) I	I (*)	
Öffentliche Fläche einschl. Fahrbahn, Radwege, Parkstreifen, Gehweg, Straßenbegleitgrün, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, kombinierte Rad- und Gehwege	20 m	17 m	55 %

(\*) = Die in den Ziffern 1 bis 4 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. In den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten. Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn höchstens um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- Hauptgeschäftsstraßen (Straßen in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraße handelt)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	55 %
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	55 %
Parkstreifen	55 %
Gehweg bzw. kombinierte Rad- und Gehwege	75 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	55 %
Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	55 %

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

(4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 3 Ziffern 1 - 4 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 Punkt 4 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:  
Straßen nach Abs. 3 Ziffern 1 und 2, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
2. verkehrsberuhigte Bereiche:  
als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
3. sonstige Fußgängerstraßen:  
Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(6) Grenz die Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(7) Für öffentliche Einrichtungen, die im Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

## § 6

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach §§ 4 und 5 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsgebiet,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
  - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft,
- e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,

d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,

e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

(8) Für die Fläche nach § 7 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
  - a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
    - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
    - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
  - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
  - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0
  - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a), 1,3
  - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
    - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, 1,3

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0  
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a).

(9) Vollgeschosse sind Geschosse i. S. des § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 7 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so wird bei allen baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(11) Grundstücke an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Abs. 10 Buchstabe a bis c bezeichneten Grundstücke.

#### § 7

##### Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 6 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere öffentliche Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer öffentlichen Einrichtung, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

#### § 8

##### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- den Grunderwerb
- die Freilegung
- die Fahrbahn
- die Gehwege

- die Radwege
- die selbstständigen Parkplätze
- die Beleuchtungseinrichtungen und
- die kombinierten Rad- und Gehwege

- die Parkstreifen
- die Grünflächen
- die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden sind. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadt.

#### § 9

##### Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Baumaßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

#### § 10

##### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 11

##### Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

#### § 12

##### Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Die Ablösung des Straßenausbaubeitrages ist möglich. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach dieser Satzung ermittelten Ausbaubeitrages. Für die Verteilung gilt § 6 dieser Satzung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 13

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt vom 25.05.1994 mit Änderungsbeschluss Nr. 114/94 vom 25.05.1994 (erstveröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 19.08.1994) in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt vom 29. Mai 2002 (Stadtratsbeschluss Nr. 048/02 vom 24. April 2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 28. Juni 2002) außer Kraft.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 07.11.2002 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 7. November 2002

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 180/02 vom 30. Oktober 2002

### 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt – BibGebSEF –

**Genaue Fassung:**

01 Die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt – BibGebSEF – wird beschlossen.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung für eine vorzeitige Bekanntmachung der 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt – BibGebSEF – beim Thüringer Landesverwaltungsamt zu erwirken.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

### 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt – BibGebSEF – vom 7. November 2002

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das Thüringer Euro-Umstellungsgesetz (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 30.10.2002 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt – BibGebSEF – beschlossen:

#### Artikel 1

Der § 2 Abs 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt oder der diesen betreut, soweit nicht § 105 a BGB anwendbar ist.“

#### Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 7. November 2002 bestätigt

(§ 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 7. November 2002

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss JHA 024/02 vom 4. September 2002

### Bildung eines ständigen Unterausschusses

01 Der Jugendhilfeausschuss benennt auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses (§ 18, Abs. 1 S. 2) für den ständigen Unterausschuss Mitglieder und deren Stellvertreter folgender Entsendestellen:

Fraktion der CDU	Karger, Ute	Weise, Peter	Lange, Katrin
Fraktion der SPD	Haß, Torsten	Pelke, Birgit	Peinze, Dennis
Fraktion der PDS	Zang, Freia	Körber, Katrin	Stange, Karola
Diakonie	Pfarrer Garbe, Christian	Pfarrer Lindner, Andreas	
Caritas	Büschleb, Andreas	Gehrmann, Angela	
Arbeiterwohlfahrt	Griese, Karin		
Paritätischer			
Wohlfahrtsverband	Feest, Christoph	Wabra, Astrid	
Stadtjugendring	Heiderich, Stefan	Märker, Barbara	Beyer, Kerstin
Verwaltung des Jugendamtes (beratendes Mitgl.)	Winklmann, Hans	Deutschendorf, Rene	Peilke, Axel

02 Der ständige Unterausschuss beginnt mit seiner Arbeit ab 1. September 2002.

## Beschluss JHA 028/02 vom 2. Oktober 2002

### Änderung der Mitgliedschaft in den Unterausschüssen

01 Der Jugendhilfeausschuss benennt für den zeitweiligen Unterausschuss „Kindertageseinrichtungen“ als Vertreterin des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

neu Christiane Mühlhause als 2. Vertretung

02 Der Jugendhilfeausschuss benennt für den ständigen Unterausschuss als Vertreterin des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

neu Christiane Mühlhause als 2. Vertretung

## Beschluss FLV Nr. 106/02 vom 29. Oktober 2002

### 5. Über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushalt 2002

Den über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen zu Gunsten der in der Anlage genannten Haushaltsstellen wird zugestimmt.

\* \* \*

Anlage

#### 1. Verwaltungshaushalt

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung
<b>1.1 Rechtsamt</b>			
Mehrausgabe	02300.65500	Sachverständigen-, Gerichts und ähnliche Kosten	+ 65.000 EUR
<b>Deckung durch:</b>			
Minderausgabe	91200.80800	Zinsausgaben	./ 65.000 EUR

#### 2. Vermögenshaushalt

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung
<b>2.1 Bauverwaltungsamt</b>			
Mehrausgabe	60000.95800	Finanzbeteiligung aus Erschließungsverträgen	+ 142.405 EUR
<b>Deckung durch:</b>			
Mehrausgabe	88000.93260	Ankauf von Verkehrsflächen	./ 125.000 EUR
	61500.94120	Maßnahmen Sanierung Oststadt (HAR 2001)	./ 17.405 EUR

## Öffentliche Bekanntmachung zur Lohnsteuerkartenausgabe für das Jahr 2003

Gemäß Richtlinie der Oberfinanzdirektion Erfurt erfolgt zur Zeit die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2003. Für die Zustellung ist die Meldebehörde der Gemeinde zuständig, in der Sie zum 20. September 2002 mit Hauptwohnung gemeldet waren. Die Lohnsteuerkarten werden einzeln pro Person (nicht pro Haushalt) zugestellt. Freibeträge für Kinder unter 18 Jahren werden weiterhin auf der Lohnsteuerkarte vermerkt. Eine Kontrolle aller Angaben auf Richtigkeit Ihrerseits ist notwendig (beachten Sie in diesem Zusammenhang den der Lohnsteuerkarte beiliegenden Ratgeber). Arbeitnehmer, die bis zum heutigen Tag keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, wenden sich bitte zwecks Ausstellung dieser an eines der unten genannten Bürgerservicebüros. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten für das Jahr 2003 senden Sie bitte umgehend mit einem entsprechenden Vermerk an die Bürgerservicebüros zurück.

**Wo sind Änderungen auf der Lohnsteuerkarte möglich und was benötigen Sie dazu?**

**Bürgerservicebüro Ratskellerpassage Fischmarkt 5**, telefonische Rückfragen: 655 5444

**Bürgerservicebüro Löberstr. 35**, telefonische Rückfragen: 655 3846, 655 3843, 655 3848

**Bürgerservicebüro Berliner Str. 26**, telefonische Rückfragen: 655 4110, 655 4111

**Sprechzeiten:** Montag, Dienstag, Donnerstag von 08.30 bis 18.00 Uhr und

Mittwoch, Freitag von 08.30 bis 13.00 Uhr

- Freibeträge für Kinder unter 18 Jahre
- urkundlicher Nachweis (Geburtsurkunde, Vaterschaftsanerkennung, Scheidungsurteil)
- für Kinder, die nicht in Erfurt gemeldet sind, benötigen Sie eine steuerliche Lebensbescheinigung von der für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständigen Meldebehörde
- Lohnsteuerklassenwechsel
- Vorsprache beider Ehepartner bzw. Einverständniserklärung über die zukünftige Steuerklasse des nicht vorsprechenden Ehepartners und Vorlage beider Lohnsteuerkarten
- Änderung der Religionszugehörigkeit
- Kirchenaustrittserklärung vom Amtsgericht
- Nachträgliche Ausstellung von Lohnsteuerkarten
- Rückgabe nicht benötigter Lohnsteuerkarten

Eintragungen und Änderungen von Freibeträgen (z.B. für Behinderte, Kinder über 18 Jahre) erfolgen nur durch Ihr zuständiges Finanzamt Erfurt, Mittelhäuser Str. 64f, 99091 Erfurt, Tel. 3 78 00, bzw. die Außenstelle Fischmarkt, Ratskellerpassage zu den Öffnungszeiten wie o.a.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Einladung zur Wahlversammlung der Jagdgenossenschaft Alach

Am Freitag, dem 29. November 2002, findet 19.30 Uhr im Gasthaus „Zur Schenke“ in Alach die Wahl des Vorstandes statt.

#### Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Entlastung und Wahl des Jagdvorstandes

Der Jagdvorstand

## Einladung der Jagdgenossenschaft Erfurt-Molsdorf

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Erfurt-Molsdorf findet am 25.11.2002, 19.00 Uhr im Bürgerhaus Molsdorf statt.

#### Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht
- Bericht Kassierer, Finanzen
  - Bericht Jagdpächter
  - Sonstiges

Der Vorstand

## Bodensonderungsverfahren SoP 213, WG Goethestraße 55-58a Grundstücke Gemarkung Erfurt, Flur 112

### Mitteilung

In der kreisfreien Stadt Erfurt ist für das oben benannte Plangebiet ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch wird die Zuordnung der umliegenden ehemals volkseigenen Grundstücke fortgeschrieben (ergänzende Bodenneuordnung) und es werden somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen.

Sonderungsbehörde ist die Stadtverwaltung Erfurt, Vermessungsamt, mit dem Sitz in der Löberstraße 34, 99096 Erfurt.

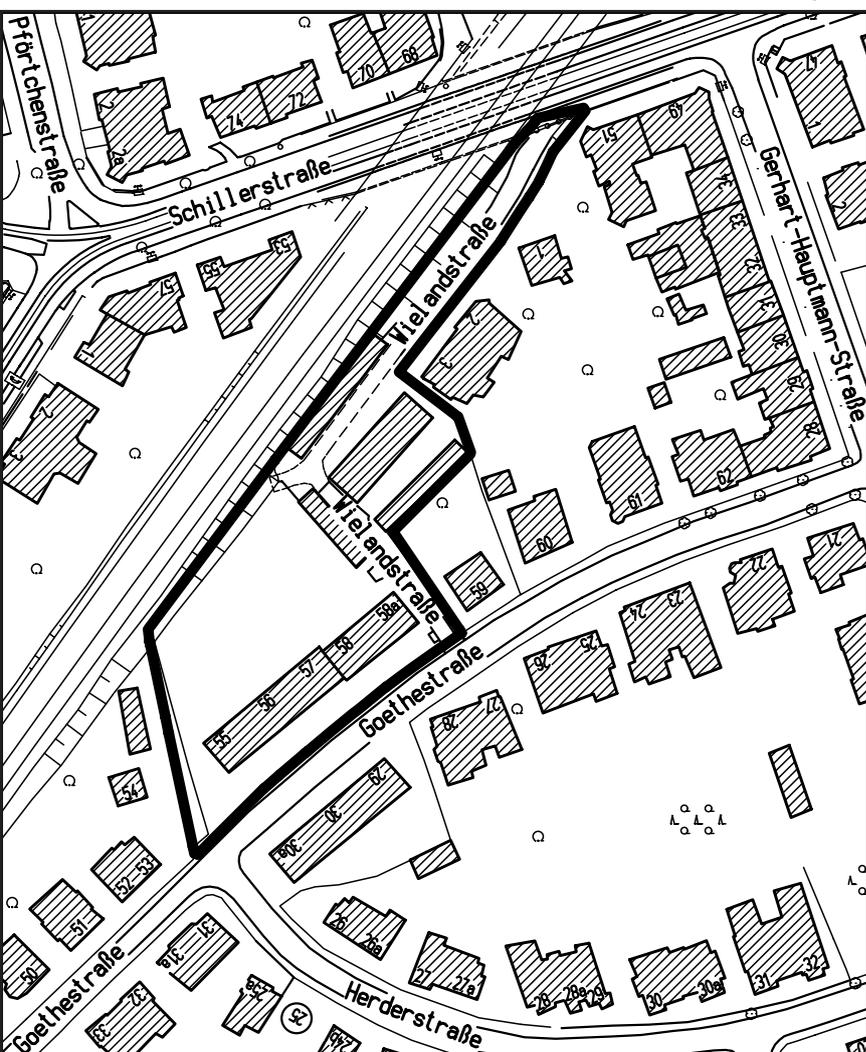
Der Entwurf des Sonderungsplanes mit den Planteilen Bestandskarte, Grundstückskarte, Grundstückslisten alter und neuer Bestand, Lastenverzeichnis, Entschädigungs- und Ausgleichsliste sowie die verwandten Unterlagen liegen vom 18. November 2002 bis zum 18. Dezember 2002 in den Diensträumen des Vermessungsamtes der Landeshauptstadt Erfurt, Löberstraße 34, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 9.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 9.00 - 12.00, 13.30 - 18.00 Uhr

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten sowie von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind.

Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 Vermögenszuordnungsgesetz) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten dieser an diesen Grundstücken. Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Dipl.-Ing. Carola Bayer  
Amtsleiterin Vermessungsamt



## Bodensonderungsverfahren SoP 246 Plangebiet Wohngebiet Kronenburggasse Grundstücke Gemarkung Erfurt, Flur 124

Hier: Mitteilung über die Auslegung des Sonderungsbescheides nach § 9 Abs. 2 Bodensonderungsgesetz (BoSoG)

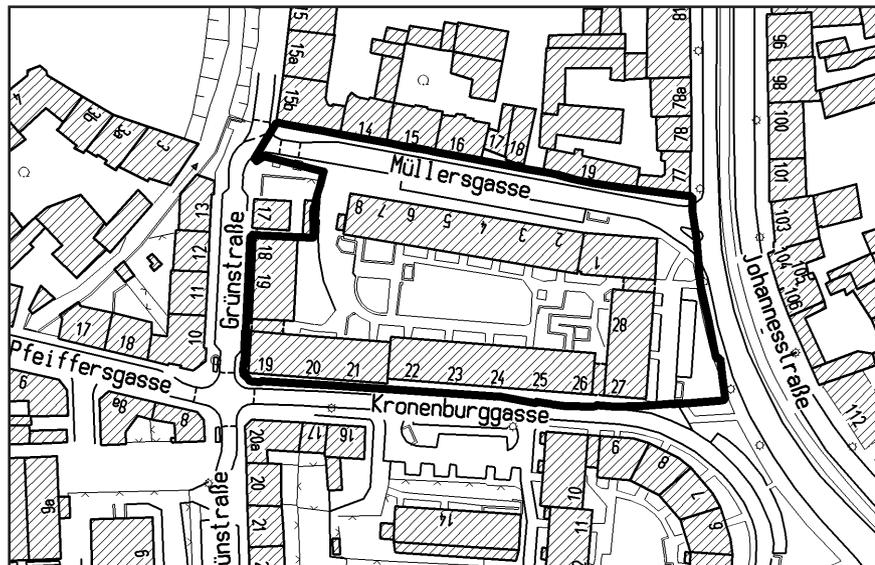
In der kreisfreien Stadt Erfurt ist für das oben benannte Plangebiet ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der

Karte (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden. Sonderungsbehörde ist die Stadtverwaltung Erfurt, Vermessungsamt, mit dem Sitz in der Löberstraße 34, 99096 Erfurt.

Der vollständige Sonderungsbescheid, der dieser Mitteilung nur in Auszügen (Ausspruch, Begründung, Hinweis- und Rechtsbehelfsbelehrung) beigefügt ist, liegt vom 18. November 2002 bis zum 18. Dezember 2002 in den Diensträumen des Vermessungsamtes der Landeshauptstadt Erfurt, Löberstraße 34, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 9.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 9.00 - 12.00, 13.30 - 18.00 Uhr

Dipl.-Ing. Carola Bayer  
Amtsleiterin



## Auszug aus dem Bodensonderungsbescheid vom 1. Oktober 2002

### Bodensonderungsverfahren SoP 246, Plangebiet WG Kronenburggasse, Grundstücke Gemarkung Erfurt, Flur 124

#### I. Ausspruch

Auf Grund der Ergebnisse des oben angeführten Verfahrens nach § 1 Nr. 3 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) wird folgendes angeordnet:

1. Der anliegende Sonderungsplan, der Teil dieses Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.
2. Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem anliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.
3. Eigentümer der in dem Sonderungsplan bezeichneten Grundstücke sind die in der Grundstücksliste angegebenen Personen oder Stellen.
4. Die aus dem Lastenverzeichnis ersichtlichen beschränkten dinglichen Rechte werden aufgehoben, geändert oder zu Gunsten der darin bezeichneten Personen oder Stellen neu begründet. Die Zustimmungsvorbehalte in der Abteilung II der Grundbücher aller betroffenen Grundstücke werden gelöscht.
5. Den in der anliegenden Entschädigungsliste bezeichneten Berechtigten werden die darin aufgeführten Grundstücksflächen entschädigt. Über die Höhe der Entschädigung ergeht ein gesonderter Bescheid.
6. Den in der anliegenden Ausgleichsliste bezeichneten Begünstigten wird aufgegeben, die ihnen zugewiesenen Ausgleichsbeträge zu zahlen sowie die Kosten des Ausgleiches der Vor- und Nachteile nach § 20 Abs. 5 SachenRBerG zu tragen. Die Höhe der Ausgleichsbeträge sowie der Kosten werden gesondert festgesetzt.
7. Ansprüche nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz bestehen mit dem Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides nicht mehr.
8. Die Kosten des Verfahrens tragen die in der Ausgleichsliste bezeichneten Begünstigten im Verhältnis der Größe ihrer Grundstücke. Die Höhe der Kosten wird gesondert festgesetzt.

#### II. Gründe:

In der kreisfreien Stadt Erfurt ist im oben angeführten Gebiet ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet, wie aus dem anliegenden Sonderungsplan ersichtlich, dar.

- Zum Entwurf des Sonderungsplanes wurden seitens der Beteiligten keine Einwände erhoben.
- Im Entwurf fehlen im Lastenverzeichnis – Neuer Bestand die Eintragungen des Sanierungsvermerkes. Da sich die Grundstücke im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet befinden, wurde das Lastenverzeichnis – Neuer Bestand entsprechend ergänzt.

#### III. Hinweise zum Erlass des Bescheides

1. Mit der Bestandskraft des Bodensonderungsbescheides werden die dinglichen und auch die öffentlich-rechtlichen Regelungen sowohl was die Entstehung angeht, als auch vom Umfang her, wirksam.
2. Nicht eingetragene Rechte bleiben unberührt (§ 5 SPV).

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

3. Die Eintragung in das Grundbuch wird gemäß § 20 Abs. 3 BoSoG i.V.m. § 7 Abs. 2, 3 SPV veranlasst.
4. Dieser Bescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG durch Auslegung in den Diensträumen der Sonderungsbehörde bekannt gegeben. Er gilt nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt.
5. Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom 04.11.2002 bis 04.12.2002 in den Diensträumen des Vermessungsamtes der Landeshauptstadt Erfurt, Löberstraße 34, Zimmer 216, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00, 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Erfurt - Vermessungsamt - als Sonderungsbehörde, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

## Beschluss Nr. 135/2002 vom 28. August 2002

### Anordnung und Einleitung einer Baulandumlegung gem. §§ 46, 47 BauGB für das Anpassungsgebiet „AP 01 – Nordhäuser Straße“

#### Genauere Fassung:

01 Gem. § 46 Abs. 1 BauGB wird im Anpassungsgebiet „AP 01 – Nordhäuser Straße“ die Baulandumlegung angeordnet.

02 Gemäß § 47 BauGB wird im Anpassungsgebiet „AP 01 – Nordhäuser Straße“ die Baulandumlegung eingeleitet.

03 Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung: Anpassungsgebiet „AP 01 – Nordhäuser Straße“.

04 Das Umlegungsgebiet beinhaltet folgende Grundstücke: Gemarkung Erfurt Flur 1, Flurstücke: 68/1, 68/2, 68/3, 68/5, 68/6, 68/7, 68/8, 68/9, 69/1, 69/2

05 Der Umlegungsbeschluss ist von der Umlegungsstelle im Katasteramt Erfurt im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist auf die rechtliche Wirkung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 und § 51 BauGB hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung hat eine Rechtsmittelbelehrung nach § 211 BauGB zu enthalten.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Baulandumlegungsverfahren Erfurt, Anpassungsgebiet „AP 01 – Nordhäuser Straße“

### Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 50 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung

#### I. Umlegungsbeschluss

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 135/2002 die Einleitung des Umlegungsverfahrens Anpassungsgebiet „AP 01 – Nordhäuser Straße“ beschlossen (Umlegungsbeschluss). Das Umlegungsgebiet beinhaltet folgende Flurstücke in der Gemarkung Erfurt, Flur 1: 68/1, 68/2, 68/3, 68/5, 68/6, 68/7, 68/8, 68/9, 69/1 und 69/2.

Der vollständige Text des Stadtratsbeschlusses ist in der heutigen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Erfurt veröffentlicht.

Dieser Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er gilt einen Tag nach Erscheinen im Amtsblatt als bekannt gegeben.

#### II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Erfurt.

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs.3 BauGB). Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei dem Umlegungsausschuss anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet, oder nach Ablauf der durch den Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Überganges des Rechts befindet.

#### III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
5. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

#### IV. Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Das Katasteramt Erfurt, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt, nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses wahr.

#### V. Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist gemäß § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmarkungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen vorher bekannt gegeben wurde.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt, - Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses-, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorstehend genannten Behörden eingegangen ist.

Erfurt, den 29. Oktober 2002

Carsten Woitas  
Vorsitzender des Umlegungsausschusses

## Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Az.N0065/2002-2132-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen - das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen - gibt bekannt, dass die **Gasversorgung Thüringen GmbH, Stotterheimer Straße 9a in 99086 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende **Erdgashochdruckleitung N 15.01 und Erdgashochdruckleitung N 15.20 und Abzweigleitungen** mit einer Schutzstreifenbreite von 6m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer

der Gemarkung **Schwerborn, Flur 2, Flurstück 132/7, 133/1, 134/3, 137/4, 137/6, 139/5, 140/2, 141/3, 141/5, 144/4, 145, 146, 147, 185/1, 662 und 663; Flur 6, Flurstück 602/1, 608/2, 610/3, 613, 765/3, 766/2;**

der Gemarkung **Stotternheim,**

**Flur 8, Flurstück 694/14, 694/34, 694/36, 694/38, 695/3, 695/4, 695/5, 695/6, 695/7,**  
(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

695/8, 695/9, 695/10, 695/11, 695/12, 695/13, 695/14, 695/15, 695/16, 695/17, 695/18, 695/19, 695/20, 695/21, 696/1, 698, 704/1, 705, 706/1, 706/3, 706/5, 706/7, 706/9, 707/4, 707/6, 708/1, 708/3, 708/5, 708/7, 708/8, 708/9, 708/10, 725, 726/1, 727, 728/1, 728/2, 730/1, 730/4, 730/5, 730/6, 730/7, 731/1, 1546, 1555/1, 1653, 1658, 1659, 1753, 1754; Flur 9, Flurstück 732, 741, 742, 769, 778, 777/4, 1606; Flur 13, Flurstück 992, 993, 1015, 1024, 1043, 1044, 1045, 1057, 1062; Flur 14, Flurstück 1090, 1091, 1092, 1093/2, 1093/4, 1093/5, 1094/1, 1094/2, 1095/1, 1095/2, 1096/1, 1096/2, 1136/3,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen ein-

schließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 21. Oktober 2002

Freistaat Thüringen  
Landesamt für Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen  
Außenstelle Sondershausen  
Im Auftrag  
gez. **Lampe**, Außenstellenleiterin

## Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Az. N0066/2002-3111-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die Stadtwerke Erfurt Strom und Fernwärme GmbH, Magdeburger Allee 34 in 99086 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

#### Fernwärmetrasse HW 7 in der Gemarkung Ilversgehofen

mit einer Schutzstreifenbreite von 1,8 m bis 5,5 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbescheinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer

der Gemarkung **Ilversgehofen**,

**Flur 3, Flurstücke 12/12, 12/13, 12/14, 17/2 und 17/3**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen ein-

schließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 24. Oktober 2002

Freistaat Thüringen  
Landesamt für Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen  
Außenstelle Sondershausen  
Im Auftrag  
gez. **Lampe**  
Außenstellenleiterin

## Amtliche Bekanntmachung des Flurneuerungsamtes Gotha Bodenordnungsbeschluss

### 1. Anordnung des Bodenordnungsverfahrens „Gewächshausanlage Mittelhausen“

Nach § 64 i.V.m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I S. 1149) wird das Bodenordnungsverfahren „Gewächshausanlage Mittelhausen“, **kreisfreie Stadt Erfurt**, angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von 16,81 ha.

Das Bodenordnungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.
Mittelhausen	3	354/1,369/1, 369/2, 370, 371/1, 371/2, 372, 373/1, 373/2, 373/3, 373/4, 373/5, 374, 375, 376, 377, 378,379, 380, 381, 382, 1454 und 1455;
Gispersleben-Viti	3	2/1, 4/1, 5, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 7/23, 243/2, 551/6 und 553/6.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuerungsamtes Gotha durchgeführt.

### 2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer  
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageigentum;
- als Nebenbeteiligte  
a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

### 3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuerungsamt Gotha anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuerungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

#### 4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16. 03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 BGBl. I S. 3987) ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes Gotha erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften unter Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

#### 5. Auslegung des Beschlusses

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Informationszentrum der Landeshauptstadt Erfurt, Löberstraße 34 in 99096 Erfurt, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Flurneuordnungsamt Gotha**  
**Hans-C.-Wirz-Straße 2**  
**99867 Gotha**

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(Dienstsiegel)

gez. **Hepping**  
 Amtsleiter

## Thüringer Verordnung

### über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Gera im Ilm-Kreis und der Stadt Erfurt zwischen Plaue und der Einmündung der Apfelstädt auf Teilen der Gemarkungen Plaue, Dorsdorf, Siegelbach, Arnstadt, Rudisleben, Ichttershausen, Eischleben, Molsdorf, Bischleben und Möbisburg

Vom 11. September 2002

Auf der Grundlage des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), und auf Grund der §§ 80, 82, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz-ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen, beginnend von der Gemarkung Plaue bis zur Einmündung der Apfelstädt festgestellt.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Überschwemmungsgebiet ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen einschließlich der Wasserrückhaltegebiete.

(2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.

(3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar niedergelegt und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Beglaubigte Kopien dieser Karten werden beim Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14 in 99310 Arnstadt sowie bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1 in 99084 Erfurt verwahrt und stehen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme zur Verfügung.

#### § 3

##### Schutzzweck

Das Überschwemmungsgebiet der Gera dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung, sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

#### § 4

##### Gebote und Verbote

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Regelungen des § 81 ThürWG folgende Gebote und Verbote:

- Der Einsatz organischer Düngemittel ist in der Zeit vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 15. April des Folgejahres verboten.
- Der Einsatz mineralischer Düngemittel ist in der Zeit zwischen dem 1. November eines jeden Jahres bis zum Abklingen der Schneeschmelze im Folgejahr verboten. Die Höhe der Stickstoffeinzelgabe richtet sich in der übrigen Zeit nach der Düngemittelverordnung.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist in der Zeit vom 1. November eines jeden Jahres bis zum Abklingen der Schneeschmelze im Folgejahr verboten. Außerhalb dieses Zeitraumes ist nur der Einsatz von Mitteln ohne Wasser-

schutzgebietsauflagen nach Pflanzenschutzanwendungsverordnung unter Einhaltung der Bekämpfungsrichtwerte (Minimierungsgebot) möglich.

- Die Überwinterung von Ackerflächen ohne Pflanzendecke ist außer auf maximal einem Drittel der betroffenen Ackerfläche (im Rahmen der Fruchtfolge) verboten.
- Die Lagerung von Ernteballen ist verboten.
- Die Beweidung von Grünland in einer Besatzdichte von mehr als 2 GVE/ha (Großvieheinheit pro Hektar) ist verboten.

(2) Für den Uferbereich, jeweils 10 m landseitig der Gera von der Böschungsoberkante aus gemessen, gelten zusätzlich zu den Regelungen des § 78 Abs. 3 ThürWG und des vorstehenden Absatzes 1 folgende Gebote und Verbote:

- Ackerflächen sind innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Dauer begrünt zu begrünen.
- Das Umbrechen der auf Dauer begrünt Flächen gemäß § 4 Abs. 2 Nr.1 ist verboten.
- Der Einsatz organischer und mineralischer Düngemittel sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten.
- Die Beweidung des Uferbereiches während niederschlagsreicher Witterungsperioden ist verboten. Außerhalb dieser Zeit ist eine Beweidung in einer Besatzdichte von maximal 0,5 GVE/ha (Großvieheinheit pro Hektar) möglich.
- Eine Winterdraußenhaltung von Tieren ist verboten.

(3) Ausnahmen von den Ge- und Verboten der Absätze 1 und 2 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Ge- oder Verbot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

(4) Soweit ein Ge- oder Verbot der Absätze 1 und 2 eine Enteignung darstellt, ist gemäß § 82 ThürWG in Verbindung mit § 101 ThürWG dafür Entschädigung zu leisten.

#### § 5

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 128 Abs. 1 Nr. 19 ThürWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung im Überschwemmungsgebiet die in § 81 Abs. 1 Satz 1 ThürWG bezeichneten Arbeiten vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

#### § 6

##### Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Der Beschluss Nr. 003582 des Rates des Kreises Arnstadt vom 18. März 1982 - Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Kreis Arnstadt - wird für die nach § 2 dieser Verordnung festgestellten Gebiete aufgehoben.

#### § 7

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Thüringer Landesverwaltungsamt  
 Der Präsident  
**Stephan**

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

## Anhang

zur Thüringer Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes  
der Gera im Ilm-Kreis und der Stadt Erfurtzwischen Plaue und der Einmündung der Apfelstädt auf Teilen der Gemarkungen Plaue, Dosdorf, Siegelbach,  
Arnstadt, Rudisleben, Ichtershausen, Eischleben, Molsdorf, Bischleben und Möbisburg

Vom 11. September 2002

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

## 1. Topographische Karten M 1: 10.000

lfd. Nr.	lfd. Nr. OWB
1 M-32-46-D-b-3 Plaue	1303
2 M-32-46-D-b-1 Siegelbach	1304
3 M-32-46-D-b-2 Arnstadt S	1305
4 M-32-46-B-d-4 Arnstadt	1306
5 M-32-46-B-d-2 Ichtershausen	1307
6 M-32-46-B-b-4 Erfurt SW	1308

## 2. Liegenschaftskarten M 1: 2.000

lfd. Nr.	lfd. Nr. OWB
7 220 270 Gemarkung Plaue, Flur 2, 7, 9	1309
8 230 270 Gemarkung Plaue, Flur 7, 9	1310
9 225 280 Gemarkung Plaue, Flur 7; Gemarkung Dosdorf, Flur 5, 7	1311
10 235 280 Gemarkung Dosdorf, Flur 7	1312
11 230 290 Gemarkung Dosdorf, Flur 1, 2, 6, 7	1313
12 240 295 Gemarkung Dosdorf, Flur 6; Gemarkung Siegelbach, Flur 1, 3, 4	1314
13 245 305 Gemarkung Siegelbach, Flur 2, 3, 4; Gemarkung Arnstadt, Flur 58	1315

lfd. Nr.	lfd. Nr. OWB	lfd. Nr.
14 250 315 Gemarkung Siegelbach, Flur 2, 4; Gemarkung Waldbezirk Arnstadt, Flur 1; Gemarkung Arnstadt, Flur 58, 62	1316	
15 260 320 Gemarkung Arnstadt, Flur 59, 62	1317	
16 260 330 Gemarkung Arnstadt, Flur 1, 2, 3, 7, 12, 13, 37, 38, 39, 40, 59, 60, 61	1318	
17 265 500 Gemarkung Arnstadt, Flur 6, 7, 14, 15, 16, 36, 37, 38	1319	
18 265 360 Gemarkung Arnstadt, Flur 6; Gemarkung Rudisleben, Flur 5, 6, 7, 9	1320	
19 275 360 Gemarkung Rudisleben, Flur 1, 2, 3, 4, 5	1321	
20 265 370 Gemarkung Rudisleben, Flur 9; Gemarkung Ichtershausen, Flur 1, 2	1322	
21 275 370 Gemarkung Rudisleben, Flur 2, 9; Gemarkung Ichtershausen, Flur 1, 2	1323	
22 275 385 Gemarkung Ichtershausen, Flur 1, 2, 5; Gemarkung Eischleben, Flur 5	1324	
23 265 400 Gemarkung Molsdorf, Flur 1, 6	1325	
24 275 400 Gemarkung Ichtershausen, Flur 5; Gemarkung Eischleben, Flur 5; Gemarkung Molsdorf, Flur 6	1326	
25 265 410 Gemarkung Molsdorf, Flur 1, 2, 4, 5, 6	1327	
26 265 425 Gemarkung Molsdorf, Flur 4; Gemarkung Möbisburg, Flur 1; Gemarkung Bischleben, Flur 5	1328	

## Wasser- und Bodenverband

## „Berechnungsverband Erfurt-Sömmerda und Umgebung“

## Bekanntmachung der Satzung sowie der Genehmigung von Satzung und Verbandserrichtung

Die Beteiligten des Errichtungsverfahrens haben im Verhandlungstermin nach §§ 14 und 15 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) am 19. und 20. Dezember 2001 die Errichtung des „Berechnungsverbandes Erfurt-Sömmerda und Umgebung“ sowie den Plan und die Verbandsatzung beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die Errichtung des Verbandes und die nachstehend abgedruckte Satzung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 WVG mit Bescheid vom 28.10.2002 (Az. 604.2-8809.05-969/2001-16051000) genehmigt.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Für die im Anhang der Satzung aufgeführten Karten erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt. Die Auslegung findet in den nachfolgend genannten Behörden zu den allgemeinen Dienstzeiten statt:

– **Stadtverwaltung Erfurt**, Informationszentrum der Bauverwaltung, Löberstr. 34 in 99096 Erfurt **vom 25. November bis einschließlich 3. Dezember 2002**

Montag und Mittwoch	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

– **Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“**, Bau- und Ordnungsamt, Bahnhofstr. 16 in 99195 Großrudstedt für die Gemeinden Alperstedt, Nöda und Großrudstedt, OT Schwansee **vom 25. November bis einschließlich 3. Dezember 2002**

Montag, Mittwoch und Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

– **Verwaltungsgemeinschaft „Gera-Aue“**, Ordnungsamt, Marktplatz 13 in 99189 Gebesee für die Gemeinde Andisleben und die Stadt Gebesee **vom 25. November bis einschließlich 3. Dezember 2002**

Montag, Mittwoch und Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

– **Verwaltungsgemeinschaft „Fahner Höhe“**, Bauamt, Markt 7 in 99958 Tonna für die Gemeinde Dachwig **vom 25. November bis einschließlich 3. Dezember 2002**

Montag, Mittwoch und Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

– **Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt**, Bauamt, Bahnhofstr. 13 in 99634 Straußfurt für die Gemeinde Riethordhausen **vom 2. Dezember bis einschließlich 10. Dezember 2002**

Montag, Mittwoch und Donnerstag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Darüber hinaus kann die Satzung mit den dazugehörigen Karten jederzeit im Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung VI A, Umwelt und Landesplanung, Referat Wasserwirtschaft, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Haus 2, Zimmer 1707 zu den allgemeinen Dienstzeiten

Montag - Donnerstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Über Anträge und Einwendungen eines Beteiligten im Sinne von § 14 Abs. 4 WVG, die von der Mehrheit im Verhandlungstermin abgelehnt worden sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde auf schriftlichen Antrag des Beteiligten durch besonderen Bescheid. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung VI A, Umwelt und Landesplanung, Referat Wasserwirtschaft, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar zu stellen.

Weimar, den 4. November 2002

Landesverwaltungsamt  
Der Präsident  
Stephan

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

# S a t z u n g

## des Wasser- und Bodenverbandes „Beregnungsverband Erfurt-Sömmerda und Umgebung“

### § 1 Name, Sitz

(1) Der Beregnungsverband führt den Namen „Beregnungsverband Erfurt-Sömmerda und Umgebung“. Er hat seinen Sitz in Andisleben.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl I S.405).

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(4) Das Verbandsgebiet befindet sich innerhalb des Stadtgebietes von Erfurt und im angrenzenden Landkreis Sömmerda. Die Flächenabgrenzung ergibt sich aus den im Anhang aufgeführten Karten, die Bestandteil der Satzung sind.

### § 2 Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Sicherung der Produktion von Gemüse und Sonderkulturen im Territorium zur Aufgabe, den Flächenbewirtschaftern im Verbandsgebiet Wasser zur Beregnung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten zur Verfügung zu stellen. Die Aufgabenerfüllung erfolgt vorzugsweise durch die Sicherung der vorhandenen und für die Weiternutzung erforderlichen Anlagenteile wie Rohrnetze und Pumpstationen.

(2) Die Aufgabenerfüllung umfasst den Betrieb, die Unterhaltung, bei Erfordernis die Neuerrichtung nicht mehr funktionsfähiger bzw. die Beseitigung nicht mehr benutzbarer Förderanlagen von Beregnungswasser.

### § 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Eigentümer der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke;
2. die nach Zulassung durch die Aufsichtsbehörde gesondert im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Bewirtschafter des Verbandsgebietes.

Soweit ein Bewirtschafter auch Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet ist, entsteht die Mitgliedschaft nur einmal.

(2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis sowie ein Verzeichnis aller zum Verband gehörenden Flurstücke und hält diese auf dem Laufenden.

### § 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband

- Wasserbereitstellungsbauwerke zu betreiben und nicht mehr funktionsfähige, aber benötigte neu zu errichten,
- geeignetes Karten- und Dokumentationsmaterial für die Beregnung zu schaffen und fortzuschreiben,
- die Bedingungen für die kontrollfähige Wasserbereitstellung (z. B. Installation von Wassermesseinrichtungen) zu schaffen bzw. zu erhalten.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Bestand der Beregnungsanlagen in sechs voneinander getrennten, aber in sich geschlossenen Teilgebieten mit jeweils eigener Wasserbereitstellung. Hierfür liegen Übersichtskarten vor.

(3) Das Unternehmen für das kommende Haushaltsjahr ergibt sich aus dem jeweiligen Ausführungsplan. Für geplante Investitionen (Erneuerung von Pumpstationen und Rohrleitungen) sind Ergänzungspläne zu erstellen.

(4) Jeweils eine Ausfertigung des Jahresplanes wird bei der Aufsichtsbehörde und dem Verbandsvorsteher aufbewahrt.

### § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen nach § 4 dieser Satzung auf den Grundstücken der Mitglieder durchzuführen (z. B. Betreten und Befahren der Grundstücke, Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen bzw. Neuerrichtung von Anlagenteilen).

### § 6 Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen.

(2) Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein von der Verbandsversammlung gewählter Schaubeauftragter.

(3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 29 dieser Satzung bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

### § 7 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel und macht darüber einen Aktenvermerk.

### § 8 Verbandsorgane

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung, bestehend aus den Mitgliedern bzw. deren bevollmächtigten Vertretern.

### § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers;
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Unternehmens;

- Beschluss des Jahres- und Ausführungsplanes sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
- Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes;
- Wahl der Schaubeauftragten;
- Festsetzung des Haushaltsplanes und des Kreditrahmens;
- Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Entscheidung über Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher bzw. Sitzungsgeld und Reisekosten der Vorstandsmitglieder (§ 19 dieser Satzung);
- Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse im Verband;
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
- Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten;
- Beschluss über die Aufgaben des Geschäftsführers.

### § 10 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist nicht öffentlich.

(3) Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(4) Zu jeder Verbandsversammlung sind auch die Vorstandsmitglieder sowie die Aufsichtsbehörde einzuladen.

### § 11 Durchführung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher oder sein Vertreter leitet die Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheit des Verbandes zu unterrichten.

(3) Soweit nicht im Gesetz oder in der Satzung andere Regelungen gelten, bedürfen Beschlüsse der Verbandsversammlung der einfachen Stimmenmehrheit, um wirksam zu werden.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens ein Zehntel anwesend sind. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, ist mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuladen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Verbandsversammlung mit den dann Anwesenden beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben ist.

### § 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Der ehrenamtlich arbeitende Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und mindestens vier Mitgliedern als Bewirtschafter oder Grundstückseigentümer ohne eigene Bewirtschaftung. Der Verbandsvorsteher leitet den Vorstand. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

### § 13 Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsmitglieder wählen den Verbandsvorsteher, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Vorstandes.

(2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat.

(3) Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

### § 14 Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

### § 15 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

(1) Der Vorsteher führt die Geschäfte im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

### § 16 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
- Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten in Höhe des bestehenden Kreditrahmens;

(Fortsetzung auf Seite 15)

(Fortsetzung von Seite 14)

- Abschluss von Verträgen im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes;
- Erstellung eines Jahresabschlussberichtes;
- Einstellung und Entlastung von Dienstkräften und Festlegung von Vergütungen entsprechend der festgelegten Grundsätze im Stellenplan;
- Bestellung eines Geschäftsführers im Bedarfsfall.

(2) Der Vorstand hat die Verbandsversammlung über seine Entscheidungen zu informieren.

#### § 17 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben des Geschäftsführers sind von der Verbandsversammlung festzulegen.

#### § 18 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

Der Verband wird vom Vorstandsvorsteher gerichtlich und außergerichtlich vertreten, in dessen Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.

#### § 19 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher kann eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten erhalten.

#### § 20 Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den ausgeglichenen Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres bzw. den Nachtrag innerhalb des Rechnungsjahres festsetzen kann.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 21 Nicht planmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand kann Ausgaben tätigen, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

#### § 22 Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

(2) Die Jahresrechnung wird durch einen Prüfungsausschuss, der aus 3 gewählten Mitgliedern besteht, geprüft. Ihm obliegt die Aufgabe zu prüfen, ob

- nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
- diese Rechnungsbeträge mit der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

#### § 23 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die nach der Landeshaushaltsordnung in Frage kommende Prüfstelle ab.

#### § 24 Entlastung des Vorstandes

Der Vorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht sowie die Stellungnahme der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

#### § 25 Beiträge, Beitragsverhältnis

(1) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben und Verbindlichkeiten sowie für die Gewährleistung einer ordentlichen Haushaltsführung werden Beiträge erhoben. Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet, die selbst keine Flächen bewirtschaften, sind von Beiträgen befreit. Die Beiträge werden ausschließlich von den Bewirtschaftern im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 entrichtet.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Der Verbandsbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem verbrauchsabhängigen Anteil (Verbrauchsanteil).

(4) Der Grundbeitrag beträgt für Berechnungsflächen mit landwirtschaftlichen Fruchtarten 1,00 EUR/Jahr\*ha, für Gemüseflächen und Sonderkulturen 2,50 EUR/Jahr\*ha.

(5) Der Verbandsbeitrag für den Verbrauchsanteil wird aus den durch den Grundbeitrag nicht abgedeckten anteiligen Verbandskosten und dem jährlichen Wasserverbrauch ermittelt. Bis zum Einbau von Messeinrichtungen für den Wasserverbrauch werden je ha berechnete Fläche für landwirtschaftliche Fruchtarten 6,00 EUR und für Gemüse und Sonderkulturen 10,00 EUR erhoben.

(6) Soweit in Jahren mit geringer Wasserabnahme der Verbrauchsanteil des Verbandsbeitrages die Verbandskosten nicht deckt, kann anstelle des Verbrauchsanteils ein Mindestbeitrag bis zum zweifachen des Grundbeitrages erhoben werden.

(7) Der Verband kann eine einmalige und/oder eine laufende Umlage für den Bau von Berechnungsanlagen (Investitionen) von den jeweils bevorteilten Bewirtschaftern nach dem Flächenanteil der Berechnungsfläche erheben.

#### § 26 Erhebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes (bewirtschaftete Fläche und verbrauchtes Wasser). Der Beitrag wird nach dem 15.10. eines jeden Jahres durch Bescheid erhoben.

(2) Wer seinen Beitrag nicht in der gesetzten Zahlungsfrist leistet, hat ab dem dem Fälligkeitstag folgenden Tag einen Säumniszuschlag in Höhe von 3 % zu zahlen. Für die Verjährung sind Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Jedem beitragspflichtigen Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

#### § 27 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Der Verband kann von den Bewirtschaftern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge maximal in Höhe eines Grundbeitrages erheben. Das gilt nicht für Investitionen.

#### § 28 Rechtsmittel

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtungen nicht auf.

#### § 29 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Bekanntmachungen längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

#### § 30 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zur Verbandsversammlung einzuladen.

#### § 31 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
- zur Aufnahme von Darlehen ab einer Höhe von 10.000,- EUR;
- zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten;
- zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen;
- für nichtplanmäßige Ausgaben über 1.000,- EUR pro Vorgang;
- für Rechtsgeschäfte zwischen Vorstand und Verband.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleich kommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

#### § 32 Aufhebung der Mitgliedschaft

(1) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgaben oder deren Last entfallen sind, sind berechtigt, die Aufhebung der Mitgliedschaft zu verlangen. Das gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse oder den Verband zu besorgen sind.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Absicht innerhalb von 2 Monaten aus den in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Gründen widersprechen; widerspricht sie, ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbandes und des betreffenden Verbandsmitgliedes festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.

(4) Der Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfällt insbesondere, wenn ein Grundstück aufgrund des Bergrechts (Bergwerkseigentum nach § 9 BBergG, Bewilligung nach § 8 BBergG oder der Bewilligung gleichgestellte Rechte) in Anspruch genommen oder einer anderweitigen nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird. In diesen Fällen ist Absatz 1 Satz 2 nicht anzuwenden. Der Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft kann bereits gestellt werden, wenn die Inanspruchnahme für den Bergbau oder andere nicht landwirtschaftliche Zwecke unmittelbar bevorsteht. Dabei sind abweichend von Absatz 3 Festsetzungen zu Lasten des ausscheidenden Verbandsmitgliedes, wie z. B. Verpflichtungen zur Verlegung von Verbandsanlagen oder eine finanzielle Beteiligung hieran, unzulässig.

(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von Seite 15)

**§ 33 Veränderung der Pachtverhältnisse im Verbandsgebiet**

Werden Flächen des Verbandsgebietes neu verpachtet, ohne dass der neue Pächter Mitglied im Verband wird, ist vom Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, dass die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt wird (z. B. Regelung im Pachtvertrag). Es verbleibt auch in diesen Fällen bei der Beitragsregelung in § 25.

**§ 34 Verschwiegenheitspflicht**

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes.

**§ 35 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anhang zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Beregnungsverband Erfurt-Sömmerda und Umgebung“**

Verzeichnis der Karten, die gemäß § 1 Absatz 4 Bestandteil der Satzung sind:

- I. Übersichtskarte des gesamten Verbandsgebietes M 1 : 25.000  
 II. Übersichtskarte Teilgebiet I M 1 : 10.000  
 Übersichtskarte Teilgebiet II M 1 : 10.000  
 Übersichtskarte Teilgebiet III M 1 : 10.000  
 Übersichtskarte Teilgebiet IV M 1 : 10.000  
 Übersichtskarte Teilgebiet V M 1 : 10.000  
 Übersichtskarte Teilgebiet VI M 1 : 10.000

## III. Liegenschaftskarten

Teil- gebiet	Karten- Nr.	Flur	Gemarkung	Stadt/Landkreis	Maßstab
I	1	1	Erfurt Stadt	Erfurt	1:3.000
I	2	2	Erfurt 55 III a, b	Stadt Erfurt	1:1.000
I	3	2	Erfurt Stadt	Erfurt	1:3.000
I	4	3	Erfurt Stadt	Erfurt	1:3.000
I	5	2	Marbach	Stadt Erfurt	1:3.000
I	6	3	Marbach	Stadt Erfurt	1:3.000
II	1	1	Andisleben	Landkreis Sömmerda	1:3.000
II	2	2	Andisleben	Landkreis Sömmerda	1:2.000
II	3	3	Andisleben	Landkreis Sömmerda	1:3.000
II	4	5	Andisleben	Landkreis Sömmerda	1:3.000
II	5	7	Andisleben	Landkreis Sömmerda	1:3.000
II	6	8	Andisleben	Landkreis Sömmerda	1:3.000
II	7	7	Dachwig	Landkreis Gotha	1:3.000
II	8	9	Gebesee	Landkreis Sömmerda	1:2.500
II	9	11	Gebesee	Landkreis Sömmerda	1:2.500

Teil- gebiet	Karten- Nr.	Flur	Gemarkung	Stadt/Landkreis	Maßstab
II	10	12	Gebesee	Landkreis Sömmerda	1:2.500
III	1	3	Riethordhausen	Landkreis Sömmerda	1:3.000
III	2	5	Riethordhausen	Landkreis Sömmerda	1:3.000
III	3	6	Riethordhausen	Landkreis Sömmerda	1:3.000
III	4	7	Riethordhausen	Landkreis Sömmerda	1:3.000
III	5	9	Riethordhausen	Landkreis Sömmerda	1:3.000
III	6	10	Riethordhausen	Landkreis Sömmerda	1:3.000
III	7	11	Riethordhausen	Landkreis Sömmerda	1:3.000
III	8	12	Riethordhausen	Landkreis Sömmerda	1:3.000
III	9	13	Riethordhausen	Landkreis Sömmerda	1:3.000
III	10	14	Riethordhausen	Landkreis Sömmerda	1:3.000
IV	1	1	Alperstedt	Landkreis Sömmerda	1:1.000
IV	2	2	Alperstedt	Landkreis Sömmerda	1:2.000
IV	3	3	Alperstedt	Landkreis Sömmerda	1:2.000
IV	4	7	Alperstedt	Landkreis Sömmerda	1:2.000
IV	5	8	Alperstedt	Landkreis Sömmerda	1:2.000
IV	6	9	Alperstedt	Landkreis Sömmerda	1:2.000
IV	7	3	Nöda	Landkreis Sömmerda	1:3.000
IV	8	2	Schwansee	Landkreis Sömmerda	1:3.000
IV	9	3	Schwansee	Landkreis Sömmerda	1:3.000
IV	10	4	Schwansee	Landkreis Sömmerda	1:3.000
IV	11	5	Stotternheim	Stadt Erfurt	1:3.000
IV	12	6	Stotternheim	Stadt Erfurt	1:3.000
IV	13	7	Stotternheim	Stadt Erfurt	1:3.000
IV	14	8	Stotternheim	Stadt Erfurt	1:3.000
V	1	5	Kerspleben	Stadt Erfurt	1:3.000
V	2	8	Kerspleben	Stadt Erfurt	1:3.000
V	3	46	Erfurt	Stadt Erfurt	1:3.000
V	4	49	Erfurt	Stadt Erfurt	1:3.000
V	5	57	Erfurt	Stadt Erfurt	1:3.000
V	6	58	Erfurt	Stadt Erfurt	1:2.000
V	7	59	Erfurt	Stadt Erfurt	1:3.000
V	8	60	Erfurt	Stadt Erfurt	1:3.000
V	9	7	Schwerborn	Stadt Erfurt	1:2.000
V	10	5	Azmannsdorf	Stadt Erfurt	1:2.000
VI	1	2	Melchendorf	Stadt Erfurt	1:2.000
VI	2	1	Dittelstedt	Stadt Erfurt	1:2.000
VI	3	2	Dittelstedt	Stadt Erfurt	1:2.000
VI	4	13	Erfurt	Stadt Erfurt	1:2.000
VI	5	14	Erfurt	Stadt Erfurt	1:2.000
VI	6	1	Urbich	Stadt Erfurt	1:2.000
VI	7	2	Urbich	Stadt Erfurt	1:2.000
VI	8	3	Urbich	Stadt Erfurt	1:2.000

**Beschluss Nr. 174/2002 vom 30. Oktober 2002****Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. 160/1998 vom 24.06.1998****und Neuregelung des Verfahrens bei der Überlassung von Objekten und Räumen an freie Träger****Genauere Fassung:**

**01** Der Stadtratsbeschluss 160/1998 vom 24.06.1998 wird aufgehoben.

**02** Betreiben freie Träger der Jugendhilfe Kindertageseinrichtungen in kommunalen Objekten bzw. werden kommunale Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft übernommen, so sind Erbbaurechtsverträge oder Mietverträge abzuschließen. Die Zweckbindung ist festzuschreiben. Im Falle eines Mietvertrages ist mit dem freien Träger eine ortsübliche Miete sowie eine Laufzeit des Mietverhältnisses von mindestens 25 Jahren zu vereinbaren. Der Erbbauzins bzw. die Miete sowie alle Nebenkosten sind Bestandteil der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und damit im Rahmen der „Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich der Jugendhilfe“ förderfähig.

**03** Für Objekte und Räume, in denen Jugend- und Sozialarbeit geleistet wird, wird eine ortsübliche Miete erhoben. Der Mieter hat vorab den Nachweis zu erbringen, dass er für Miete und Mietnebenkosten aufkommen kann, ggf. unter Berücksichtigung eines nach den geltenden Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt gewährten Zuschusses.

**04** Für Objekte und Räume, in denen Kulturförderung geleistet wird, wird eine ortsübliche Miete erhoben. Der Mieter hat vorab den Nachweis zu erbringen, dass er für Miete und Mietnebenkosten aufkommen kann. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Mieters ein jährlicher Mietzuschuss durch die Landeshauptstadt Erfurt gewährt werden. Ein begründeter Antrag sowie ein bestätigter Finanz-, Wirtschafts- oder Haushaltsplan ist bei der Kulturdirektion einzureichen. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der zuständige Fachausschuss.

**05** Bestehende Mietverhältnisse, bei denen eine reduzierte Miete und/oder Mietnebenkosten im Sinne des StR-Beschlusses 160/98 vereinbart wurden, sind unter Beachtung der Kündigungsfristen mittels Änderungskündigung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu beenden. Gleichzeitig ist ein neues Vertragsangebot unter Berücksichtigung der Beschlusspunkte 02, 03 und 04 zu unterbreiten.

**06** Allen Vereinen und Verbänden, die gegenwärtig in vertragslosem Zustand Objekte und Räume nutzen, die im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der Stadt Erfurt stehen, sind Verträge unter Beachtung der Beschlusspunkte 02, 03 und 04 anzubieten.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

**Beschluss Nr. 175/2002 vom 30. Oktober 2002****Aufhebung der im StR-Beschluss 004/02 ausgesprochenen Haushaltssperre – Sanierung Schalenhalle – und Umwidmung der Mittel für Ersatzinvestition Eispflegemaschine****Genauere Fassung:**

**01** Die im Beschlusspunkt 04 mit Anlage 2 des StR-Beschlusses 004/02 festgelegte Haushaltssperre für die Haushaltsstelle 56000.96400 – Sanierung Schalenhalle – in Höhe von 75 T EUR wird aufgehoben.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 176/2002 vom 30. Oktober 2002

### Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des kommunalen Eigenbetriebes Theater Erfurt

#### Genauere Fassung:

**01** Der Jahresabschluss 2001 des kommunalen Eigenbetriebes Theater Erfurt, der eine Bilanzsumme von 7.522.747,65 DM und einen Jahresfehlbetrag von 138.297,40 DM ausweist, wird entsprechend § 25 Thüringer Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

**02** Der Jahresfehlbetrag 2001 in Höhe von 138.297,40 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**03** Der Stadtrat erteilt der Werkleitung des Theaters Erfurt für das Geschäftsjahr 2001 Entlastung.

**04** Als Prüfer für den Jahresabschluss 2002 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz, wird die FUNDUS Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Erfurt, bestellt. In diesem Zusammenhang hat die Werkleitung den Jahresabschluss so rechtzeitig aufzustellen, dass der Abschlussprüfer den Prüfbericht spätestens Ende Juni 2003 vorlegen kann. Dieser Sachverhalt ist in der Auftragserteilung an den Abschlussprüfer festzuhalten.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2001 erteilt der Wirtschaftsprüfer folgenden Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Theater Erfurt für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Abschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Erfurt, 30 April 2002

Fundus Revision GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
gez. **Höflich**  
Dr. Klaus Höflich  
(Wirtschaftsprüfer)  
(Siegel)

\* \* \*

#### Öffentliche Auslegung

Gemäß § 25 ThürEBV liegt der „Bericht Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2001 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2001 Theater Erfurt“ in der Zeit vom 15. November 2002 bis zum 25. November 2002 zur Einsichtnahme im Bürgerservice, Fischmarkt 5, öffentlich aus.

## Beschluss Nr. 177/2002 vom 30. Oktober 2002

### Sachstandsbericht zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses 004/2002

#### Genauere Fassung:

**01** Dem Stadtrat ist bis Ende dieses Jahres ein Sachstandsbericht über die Abarbeitung des Stadtratsbeschlusses 004/2002, Pkt. 51/51.06 „Übergabe Kindertagesstätten in freie Trägerschaft“ zu geben. Dieser Bericht soll in einer Übersicht alle wesentlichen

Sachverhalte, wie Eingang der Bewerbung, Ergebnisse der Gespräche mit den Elternvertretungen, dem Personal und dem Träger, chronologisch aufzeigen.

**02** Dem Stadtrat sind bis zu seiner Sitzung im Januar 2003 alle Übertragungen, bei denen Einvernehmen mit den Beteiligten besteht, zur Beschlussfassung vorzulegen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 178/2002 vom 30. Oktober 2002

### Prüfauftrag zur Verlegung von Angeboten im sozialen Bereich in die sozialen Brennpunkte der Stadt Erfurt

#### Genauere Fassung:

**01** Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob eine Verlagerung von Angeboten im sozialen Bereich in die Stadtgebiete „Berliner Platz“ und „Rieth“ möglich ist.

**02** Das Ergebnis ist dem Ausschuss für Gleichstellung und Soziales bis März 2003 vorzustellen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 179/2002 vom 30. Oktober 2002

### Überplanmäßige Mittelbereitstellung

#### Genauere Fassung:

**01** Die überplanmäßige Mittelbereitstellung mit Deckungsvorschlägen (siehe Anlage) in Höhe von 1 Million Euro wird bestätigt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

Anlage

### Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Verwaltungshaushalt 2002

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Planansatz 2002	Veränderung über-/außerpl. Mittel +/-	Gesamt zur Verfügung 2202-neu
1	2	3		5
41010.73000	laufende Leistungen HLU	15.000.000	1.000.000	16.000.000
42001.79100	Leist. nach §1(3) AsylbLG	12.783	-12.783	0
42001.79200	Leist. nach §1(3) AsylbLG	6.392	-6.392	0
42119.79200	Grundleist.i.F.v. Sachleist. AsylbLG	320.273	-160.000	160.273
42129.79100	Grundleist.i.F.v. Wertgutscheinen AsylbLG	47.500	-40.000	7.500
42149.79100	Grundleist.i.F.v. Geldleist. AsylbLG	368.130	-250.000	118.130
42149.79101	Unterkunftsstellen in Einzelunterkünften	274.564	-85.998	188.566
47000.71750	Förderung betreutes Wohnen (Das betreute Wohnen wird über Entgelte (HH-St. 41270.73660 ) finanziert.)	194.827	-194.827	0
<b>Summe</b>		<b>16.224.469</b>		<b>16.474.469</b>
<b>Fehlbetrag</b>			<b>250.000</b>	

#### Begründung für Mehrbedarf:

Bei der Planung wurde von 3.955 Sozialhilfeempfängern (Bedarfsgemeinschaften) mit monatlichen laufenden Leistungen in Höhe von ca. 317 EUR ausgegangen. Im Monat August betrug die Anzahl der Sozialhilfeempfänger 4.501 mit durchschnittlichen laufenden Leistungen in Höhe von ca. 317 EUR. Ausgehend von den bis Monat September 02 gezahlten Leistungen ergibt sich bei Hochrechnung des momentanen monatlichen Bedarfes bis Dezember 02 ein Mehrbedarf von ca. 1,0 Millionen EUR.

Der Fehlbetrag von 250.000 EUR wird wie folgt gedeckt:

HHSt. 41010.73000 + 250.000 EUR

#### Deckung durch

HHSt. 91200.80800 Zinsausgaben ./ 150.000 EUR

HHSt. 00000.41000 Deckungszähler SN 1 Personalkosten ./ 100.000 EUR

## Bekanntmachung

## Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 1. September bis 30. September 2002

Fundnummer	Funddatum	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Fundnummer	Funddatum	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
1634/02	30.08.02	Schlüsseltasche, 4 Schlüssel, Fotos	Bus 20/50	04.03.03	1786/02	14.08.02	Damenweste	Woolworth	21.03.03
1636/02	30.08.02	Handy NOKIA	Stadtbahn 4	04.03.03	1787/02	17.08.02	Armband	Woolworth	19.03.03
1642/02	28.08.02	Beutel, Turnschuhe	Bus 59	02.03.03	1788/02	11.09.02	Kapuzenjacke	Woolworth	19.03.03
1643/02	30.08.02	Uhr	Stadtbahn 4	04.03.03	1793/02	04.07.02	Börse, Dokumente	Globus-Linderbach	21.03.03
1646/02	02.09.02	4 Schlüssel, Helga	Sparda Bank/ Gartenstr.	04.03.03	1794/02	13.10.01	Brille	Globus Linderbach	21.03.03
1649/02	31.08.02	Brille	PP ALDI, Hirschlachufer	05.03.03	1796/02	18.09.02	Brille	Globus-Linderbach	21.03.03
1652/02	30.08.02	Damenuhr	Gothaerstraße	05.03.03	1797/02	14.09.02	Fahrradhelm	Globus-Linderbach	21.03.03
1653/02	02.09.02	Beutel, Badesachen	Stadtbahn 6	05.03.03	1798/02	18.09.02	Brille	Globus-Linderbach	21.03.03
1657/02	02.09.02	Strickjacke	Stadtbahn 3	05.03.03	1799/02	18.09.02	Herrenuhr	Globus-Linderbach	20.03.03
1658/02	02.09.02	5 Schlüssel	EVAG	05.03.03	1800/02	19.09.02	Sporttasche	Bus 502	22.03.03
1662/02	01.09.02	Brille	Altonaer Str.	05.03.03	1802/02	19.09.02	Schlupfjacke	Stadtbahn 5	22.03.03
1663/02	02.09.02	Schlüsseltasche, Autoschlüssel	Michaelisstr. 38	05.03.03	1803/02	19.09.02	Herrenuhr	Stadtbahn 6	22.03.03
1664/02	30.08.02	Damenrad	Liebkechtstr.	06.03.03	1804/02	19.09.02	Handy NOKIA	Bus 91	22.03.03
1668/02	03.09.02	Kinderjacke	Stadtbahn 6	06.03.03	1806/02	19.09.02	Sonnenbrille mit Etui	Stadtbahn 6	23.03.03
1670/02	03.09.02	Damenjeansjacke	Stadtbahn 4	06.03.03	1807/02	19.09.02	Rucksack, Sportsachen	Stadtbahn 3	22.03.03
1671/02	03.09.02	Damenuhr	Bus 20	06.03.03	1808/02	22.09.02	Autoschlüssel	Trommdorffstr.	25.03.03
1672/02	03.09.02	Sweatshirt	Bus 10	06.03.03	1809/02	19.09.02	2 Schlüssel, Anhänger	Raiffeisenstr.	25.03.03
1674/02	03.09.02	Jacke	Bus 80	06.03.03	1810/02	20.09.02	Handy SAGEM	Bus 90	25.03.03
1676/02	04.09.02	Jeansjacke	Bus 61	07.03.03	1812/02	20.09.02	Kinderjacke	Stadtbahn 6	25.03.03
1677/02	04.09.02	Rucksack, Spielzeuge	Stadtbahn 1	05.03.03	1815/02	21.09.02	Stockschirm	Bus 50	23.03.03
1678/02	04.09.02	Herrenhemd	Bus 30	05.03.03	1818/02	20.09.02	Kinderbörse mit Geld	Stadtbahn 4	25.03.03
1679/02	04.09.02	Handy NOKIA	Stadtbahn 3	07.03.03	1819/02	21.09.02	4 Schlüssel, 2 Anhänger	Stadtbahn 3	25.03.03
1684/02	05.09.02	Beutel, Sportsachen	Fischmarkt, Vorraum Sparkasse	06.03.03	1820/02	19.09.02	Damenknirps	Rathaus	23.03.03
1685/02	05.09.02	Kinderjeansjacke	Stadtbahn 3	08.03.03	1821/02	22.09.02	Bargeld	Löberwallgraben	25.03.03
1686/02	05.09.02	Brustbeutel, 2 Schlüssel	Stadtbahn 6	06.03.03	1822/02	09.09.02	Handy ALCATEL	unbekannt	26.03.03
1687/02	05.09.02	Kinderjeansjacke, Pullover	Bus 60	08.03.03	1824/02	20.09.02	Kette	DEICHMANN/ Bahnhofstr.	26.03.03
1694/02	14.07.02	Handy ALCATEL	Erfurt	11.03.03	1825/02	23.09.02	Rucksack, Fotoapparat, Knirps	Bus 15	26.03.03
1697/02	06.09.02	Sweatshirt	Bus 51	11.03.03	1826/02	23.09.02	Federmappe	Bus 153	24.03.03
1698/02	07.09.02	Kinderrucksack, Schwimmsachen	Stadtbahn 7	09.03.03	1827/02	23.09.02	Tasche, Schwimmsachen	Bus 90	26.03.03
1699/02	08.09.02	Strickjacke	Stadtbahn 3	09.03.03	1828/02	23.09.02	Schweißberhelm	Stadtbahn 5	24.03.03
1702/02	09.09.02	Turnbeutel	Stadtbahn 3	12.03.03	1831/02	20.09.02	3 Schlüssel	Sondershäuser Str./Halte- stelle Gispersleben	27.03.03
1705/02	09.09.02	16 Schlüssel, Band	Stadtbahn 2	12.03.03	1833/02	22.09.02	Brille	Wahllokal 1534/ H.-Brill-Str. 131	25.03.03
1707/02	09.09.02	Jacke	Stadtbahn 6	12.03.03	1841/02	23.09.02	Herrenuhr	Rathaus	27.03.03
1708/02	10.09.02	Schirm	Stadtbahn 3	10.03.03	1842/02	24.09.02	Kinderjacke	Stadtbahn 5	27.03.03
1709/02	05.09.02	Autoschlüssel, Anhänger	Anger-Fußgängerz.	12.03.03	1843/02	24.09.02	2 Schlüssel, Band, Tiere	Bus 51	27.03.03
1710/02	03.09.02	Autoschlüssel	Leipziger Str.	12.03.03	1844/02	24.09.02	Handy MOTOROLA	Bus 50	27.03.03
1711/02	23.08.02	Handy ERICSSON	Erfurt	13.03.03	1845/02	24.09.02	Jacke, 5 Schlüssel, Band, Schild	Stadtbahn 3	27.03.03
1712/02	20.08.02	Tasche	Anger/Schlösserstr.	11.03.03	1846/02	24.09.02	4 Schlüssel, Schild Ronny	Domplatz	28.03.03
1715/02	10.09.02	Handy Trium	Bus 59	13.03.03	1847/02	24.09.02	11 Schlüssel	Domplatz	28.03.03
1717/02	10.09.02	Sprudelmassagebad	Stadtbahn 5	12.03.03	1848/02	22.09.02	Alarmierungsmelder	Domplatz	26.03.03
1719/02	10.09.02	Kinderjacke	EVAG	12.03.03	1849/02	20.09.02	Börse ohne Geld	Rathausbrücke	
1720/02	06.09.02	Uhr	Am Zeckensee	13.03.03				Breitstrom	26.03.03
1723/02	11.09.02	8 Schlüssel	unbekannt	14.03.03	1850/02	25.09.02	Jeansjacke	Bus 51	28.03.03
1724/02	11.09.02	1 Schlüssel	unbekannt	12.03.03	1851/02	25.09.02	Sporttasche	Bus 111	26.03.03
1725/02	11.09.02	Basecap	Bus 112	12.03.03	1852/02	25.09.02	Jacke	Bus 90	28.03.03
1728/02	11.09.02	Sporttasche	Bus 30	14.03.03	1853/02	25.09.02	Börse, Versicherungskarte	Stadtbahn 4	26.03.03
1729/02	11.09.02	Handy PHILIPS	Bus 59	14.03.03	1855/02	25.09.02	Handy SIEMENS	EVAG	28.03.03
1730/02	11.09.02	1 Schuh	Stadtbahn 2	12.03.03	1856/02	26.09.02	Beutel, Sportsachen	EVAG	28.03.03
1732/02	12.09.02	1 Schlüssel, Diddle-Maus, Schnur	EVAG	14.03.03	1858/02	06.09.02	Kapuzenjacke	Messe AG/Yomo	26.03.03
1734/02	11.09.02	Beutel, orthopädischer Schuh	Johannesstr.	12.03.03	1859/02	07.09.02	Kinderjacke	Messe AG/Yomo	28.03.03
1736/02	12.09.02	Pullover	Stadtbahn 3	13.03.03	1860/02	12.09.02	Rucksack, T-Shirt	MesseAG/Grüne Tage Erfurt	28.03.03
1737/02	12.09.02	Rucksack, Sportsachen	Stadtbahn 1	13.03.03				Messe AG/ Messe 50 Plus	28.03.03
1739/02	12.09.02	Federmappe	Stadtbahn 2	13.03.03	1861/02	22.09.02	Brille	Messe AG/ Messe 50 Plus	28.03.03
1741/02	12.09.02	Sweatshirt	Stadtbahn 2	16.03.03				Messe AG/ Messe 50 Plus	28.03.03
1744/02	12.09.02	1 Schlüssel	EVAG	16.03.03	1862/02	22.09.02	Autoschlüssel, Tier	Messe AG/ Messe 50 Plus	28.03.03
1745/02	13.09.02	Uhr	Stadtbahn 3	16.03.03				Webergasse	27.03.03
1748/02	15.09.02	2 LP's	Stadtbahn 2	16.03.03	1863/02	24.09.02	2 Schlüssel, Anhänger	EVAG	29.03.03
1749/02	13.09.02	Börse, Dokumente	Stadtbahn 3	18.03.03	1865/02	25.09.02	Handy SIEMENS	EVAG	29.03.03
1750/02	14.09.02	Autoschlüssel, 4 Schlüssel	Stadtbahn 6	18.03.03	1866/02	26.09.02	Damenbekleidung	Stadtbahn 3	29.03.03
1751/02	14.09.02	4 Schlüssel, 1 Anhänger	Haltestelle/Donaustr.	18.03.03	1867/02	26.09.02	Schirm	Stadtbahn 2	27.03.03
1752/02	14.09.02	Schlüsseltasche, 5 Schlüssel	Stadtbahn 6	18.03.03	1868/02	27.09.02	Rucksack	EVAG	27.03.03
1753/02	13.09.02	Beutel, Geschenk	Stadtbahn 2	16.03.03	1869/02	27.09.02	Turnbeutel, Sportsachen	EVAG	27.03.03
1754/02	14.09.02	Tasche	EVAG/Hof	18.03.03	1870/02	26.09.02	Stockschirm	Stadtbahn 5	27.03.03
1755/02	16.09.02	Mountainbike	Theo-Neubauer-Str./ Rathausstr.	19.03.03	1871/02	26.09.02	Handy ALCATEL	Stadtbahn 6	29.03.03
1756/02	12.09.02	Akku für Videokamera	Rathaus-Festsaal	17.03.03	1872/02	26.09.02	Sonnenbrille mit Etui	Stadtbahn 3	27.03.03
1757/02	14.09.02	Stockschirm	Stadtbahn 5	17.03.03	1875/02	27.09.02	Schirm	Bus 80	30.03.03
1758/02	16.09.02	Beutel, Zeichnungen	Stadtbahn 4	17.03.03	1876/02	27.09.02	Kinderjeansjacke	Bus 51	30.03.03
1761/02	16.09.02	Beutel, Geschenk	Stadtbahn 1	17.03.03	1877/02	27.09.02	Handy SONY	EVAG	01.04.03
1763/02	16.09.02	Body Bag, Sportsachen	Stadtbahn 2	19.03.03	1878/02	27.09.02	Rucksack, Walkman	Stadtbahn N3	01.04.03
1764/02	16.09.02	Jacke	Stadtbahn 6	17.03.03	1879/02	28.09.02	Börse mit Geld	Bus 20	01.04.03
1765/02	16.09.02	Kapuzenjacke	Stadtbahn 3	17.03.03	1880/02	30.09.02	Sweatshirt	EVAG	30.03.03
1766/02	16.09.02	Pullover	Stadtbahn 3	17.03.03	1881/02	27.09.02	Beutel, Mütze, Sweatshirt	Stadtbahn 6	30.03.03
1767/02	16.09.02	5 Schlüssel, Schild	Güterbahnhof	19.03.03	1882/02	27.09.02	Kinderjacke	Stadtbahn 3	01.04.03
1768/02	29.07.02	4 Schlüssel, 2 Anhänger	Vilnius Passage	19.03.03	1883/02	25.09.02	4 Schlüssel, Lederanhänger	Kaisersaal	01.04.03
1769/02	20.06.02	3 Schlüssel	Vilnius Passage/ Parkplatz	19.03.03	1884/02	22.09.02	2 Schlüssel	Gothaer Platz	01.04.03
1771/02	17.09.02	Beutel, Handy, Bekleidung	Julius-Leber-Ring	19.03.03	1885/02	25.09.02	5 Schlüssel, Anhänger	Fr.-Ebert-Str.	01.04.03
1772/02	11.09.02	Mountainbike	Angerbrunnen	19.03.03				Das Fundbüro (Telefon-Nr. 0361 - 655 4518) befindet sich im Ordnungsamt in der Friedrich-Engels-Str. 27 a, zu erreichen mit dem Bus Linie 15, 20 oder 50, Haltestelle Eislebener Straße.	
1774/02	17.09.02	Kinderjeansjacke	Bus 61	18.03.03					
1777/02	17.09.02	Börse mit Geld	Stadtbahn 3	20.03.03					
1778/02	17.09.02	Pullover	Stadtbahn 6	18.03.03					
1781/02	17.09.02	Beutel, Brille mit Etui	EVAG	20.03.03					
1783/02	13.11.01	Lederjacke, Handy	unbekannt	21.03.03					
1784/02	05.09.02	Damenrad	Albrechtstr.	21.03.03					
1785/02	12.09.02	Damenrad	Domplatz	21.03.03					

## Öffnungszeiten:

Mo	09.00 - 12.00 Uhr
Di	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.00 Uhr
Do	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Fr	09.00 - 12.00 Uhr

# Nichtamtlicher Teil

## Vorlage Prüfungsbericht für das Jahr 2001 bei der zuständigen Behörde

Das Ordnungsamt, Abteilung Gewerbeangelegenheiten, weist darauf hin, dass Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1 Gewerbeordnung die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 Makler- und Bauträgerverordnung ergebenden Verpflichtungen für das Kalenderjahr 2001 durch einen geeigneten Prüfer auf eigene Kosten prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht dem Ordnungsamt, Abteilung Gewerbeangelegenheiten, bis zum 31. Dezember 2002 zu übermitteln haben.

Sollte durch den Gewerbetreibenden im Sinn von § 34c GewO keine erlaubnispflichtige Tätigkeit im Kalenderjahr 2001 ausgeübt worden sein, ist bis zum gleichen Termin anstelle des Prüfungsberichtes eine entsprechende Negativverklärung zu übermitteln.

## Bekanntmachung des Verteidigungsbezirkskommandos 71 über das Verbot, den Standortübungsplatz „Drosselberg“ Erfurt zu betreten

Aus gegebenen Anlass verweist der Standortälteste auf o.a. Verbot mit der Bitte, dieses Verbot im eigenen Interesse zu beachten. Die Gefahren auf einem Standortübungsplatz werden häufig unterschätzt. So kann es vorkommen, dass Bürger ganz plötzlich – auch an Sonn- und Feiertagen – sich in einer Truppenübung befinden. Soldaten, Krafffahrer und andere Teilnehmer an solchen Übungen sind auf Grund des Betretungsverbot nicht darauf eingestellt, dass sich im Übungsraum zivile Mitbürger bewegen, so dass diese unverhofft großen Gefahren ausgesetzt sein könnten. Auf dem Standortübungsplatz Erfurt wird zwar nur mit Übungsmunition geschossen, aber auch diese kann gefährden, da sie auf kurze Entfernung wie „scharfe“ Munition wirkt.

Es ist auch verboten, Fundgegenstände auf dem Standortübungsplatz zu berühren, aufzunehmen oder zu entwenden (Lebensgefahr bei Munition und Munitionsteilen). Es geht bei diesen Verboten besonders darum, die Bürger vor körperlichen Schäden zu beschützen.

Deshalb nochmals die Bitte, die Verbote künftig zu beachten. Besonders Uneinsichtige müssen damit rechnen, dass diese bei Zuwiderhandlung auch mit Mitteln des Ordnungswidrigkeitenrechts verfolgt werden können.

Oberst Hans Peter Koch  
Kommandeur im Verteidigungsbezirkskommando 71  
und Standortältester

## Anmeldung zum Schulbesuch

Alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2003 das sechste Lebensjahr vollendet haben, sind bei der Staatlichen Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden. Alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2003 sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Eltern angemeldet werden. Anmeldezeiten sind am 10. und 11. Dezember 2002, jeweils von 12.00 bis 18.00 Uhr. Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen. Die Eltern haben den Schulleiter über eine offensichtliche oder vermutete Behinderung des Kindes zu unterrichten.

## Bekanntmachung für die Einwohner der Ortschaften Egstedt und Waltersleben

Die

### Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung des Evangelischen Kirchspiels Egstedt

hängen vier Wochen nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt in den kirchlichen sowie in den Schaukästen der Ortschaftsverwaltungen von Egstedt und Waltersleben aus.

## Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAL 374/02-65

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOL/A zu vergeben:

### Entsorgung Fettabscheider

#### Leistungsumfang:

An 31 Schulen, schulischen Einrichtungen und einem Verwaltungsobjekt der Stadt Erfurt sind zu erbringen:

1. Leeren und Reinigen (3x jährlich = Januar/Mai/Oktober) der Fettabscheider (auch der vorgeschalteten Schlammfänge) verschiedener Bauart und Größe.

Dazu gehören:

1.1 An- und Abfahrt sowie alle ordnungsgemäßen Arbeitsgänge mit einzeln aufgeführtem Leistungsnachweis.

1.2 Funktionskontrolle mit sofortiger Rückmeldung an den Auftraggeber bei Mängeln.

1.3 Ordnungsgemäße Entsorgung der Inhaltsstoffe (sowohl fließfähiges als auch verfestigtes Fett) nach den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Satzungen mit den entsprechenden Nachweisen.

1.4 Erstellen eines Terminplanes zur Aushändigung an die jeweiligen Hausmeister (bei Verschiebungen sofort Information und Bekanntgabe neuer Termine an Hausmeister), ansonsten erfolgt Preisreduzierung.

2. Reinigen der Zu- und Ablaufleitungen (1x jährlich = Mai) bis zur nächsten Hauptleitung (bis max. 10 Meter Rohrlänge).

2.1 An- und Abfahrt sowie alle ordnungsgemäßen Arbeitsgänge bis zur vollständigen Reinigung.

Vertragsangebote mit 2-jähriger Laufzeit sind erwünscht.

Es wird vorbehalten, diese Leistung als Gesamtleistung zu vergeben.

**Leistungszeitraum:** ab Januar 2003

**Abgabetermin für den Eingang der Teilnahmeanträge:** 22. November 2002

Eingetragene, leistungsfähige und qualifizierte Unternehmen werden gebeten, ihre **schriftliche Bewerbung** an die Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, Rathaus, 99084 Erfurt, Zimmer 105, z.Hd. Herrn Spandow (vorab per Fax 0361/6551289 möglich), zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Vergabeunterlagen werden am **27. November 2002** versandt.

#### Nachweise:

Die Teilnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

Dem Bewerbungsschreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Referenzen zur Beurteilung der Eignung und Leistungsfähigkeit;
- Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes;
- Unbedenklichkeitserklärung des betreffenden Finanzamtes;
- Nachweis der Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung;
- Berechtigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.94; geändert durch Gesetz vom 12.09.96;
- Angabe der Verwertungs- und Entsorgungsfirma mit der Annahmegewähr der Abfälle für den gesamten Leistungszeitraum;
- keine Preiserhöhungen durch Tarifierhöhungen während der Laufzeit des Vertrages.

Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II

Das Ordnungsamt, Abteilung Gewerbeangelegenheiten, weist darauf hin, dass pyrotechnische Gegenstände in diesem Jahr im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Ladenöffnungszeiten am 28.12.2002, am 30.12.2002 und am 31.12.2002 verkauft werden können. Der Verkauf darf nur in Verkaufseinrichtungen erfolgen. Ein ambulanter Verkauf ist nicht zulässig.

Verkaufseinrichtungen, die pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II vertreiben wollen, haben dies der Abt. Gewerbeangelegenheiten des Ordnungsamtes gemäß § 14 Sprengstoffgesetz (SprengG) mindestens zwei Wochen vorher – bis spätestens 14.12.2002 – anzuzeigen. Aus der Anzeige muss nach § 14 Abs. 2 SprengG die mit der Leitung des jeweiligen Betriebes beauftragte Person hervorgehen. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn bereits im Vorjahr eine diesbezügliche Anzeige erfolgt ist und kein Wechsel der verantwortlichen Person stattgefunden hat.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II müssen über die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung verfügen, dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren und nur in Verpackungseinheiten abgegeben werden. Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Klassen zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses nur nach den Bestimmungen der höchsten Klasse abgegeben werden.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nicht in unbefugte Hände gelangen können.

## Mitteilung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes der Stadt Erfurt zur Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt weist eindringlich auf die bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Schlachtier- und Fleischuntersuchung hin. Alle zum menschlichen Verzehr bestimmten Schlachttiere unterliegen der Untersuchungspflicht, außer Kaninchen und Geflügel für den Eigenverbrauch. Schweine, Wildschweine und andere fleischfressende Tiere, soweit diese Ernährungszwecken dienen, unterliegen ausnahmslos einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen.

Die Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung darf nur von dazu amtlich beauftragten Untersuchern (Tierärzten und Fleischkontrolleuren) durchgeführt werden, die jeweils für einen festgelegten Beschaubezirk zuständig sind. Zur Absicherung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung ist die Hausschlachtung mindestens 48 Stunden vor Beginn der Schlachtung beim zuständigen Untersucher anzumelden und mit diesem terminlich abzustimmen.

Der Verfügungs- und Aneignungsberechtigte im Sinne des Jagdgesetzes ist für die Anmeldung der Trichinenuntersuchung bei Wild verantwortlich. Das untersuchungspflichtige Wild kann zur Entnahme der Proben entweder beim zuständigen Untersucher oder in den Fleischuntersuchungsstellen Töteltstadt, Rodeweg 1 in 99100 Töteltstadt und Fa. Zitzmann, Bergrat-Voigt-Str. 18 in 99087 Erfurt vorgestellt werden. Die Abgabe der durch den zuständigen Untersucher entnommenen Proben kann ebenfalls dort erfolgen. Sollten Schlachtungen in Stadtbezirken durchgeführt werden, die in den bekanntgegebenen Beschaubezirken nicht benannt wurden, so sind diese im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt direkt anzumelden.

Für die Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung werden nach Beendigung der Amtshandlungen Gebühren vor Ort erhoben. Zuständig für die rechtliche, fachliche und organisatorische Überwachung und Koordinierung im Sinne des Fleischhygienegesetzes ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bei der Stadt Erfurt, Bahnhofstr. 9, Telefon 0361/59640.

Dr. Wagner  
Amtsleiter

Untersucher	Wohnanschrift	Fleischbeschaubezirk	Vertreter
1. Herr Dr. Wolf	Bahnhofstr. 40 99195 Großrudstedt Tel. 036204/77608 oder 0173/8661937	Stotternheim, Scherborn	Frau Karst Mittelgasse 9, 99195 Stotternheim Tel. 036204/60277 oder 0162/9386673
2. Herr Dr. Jensch	Hauptstr. 18 99195 Stotternheim Tel. 036204/60157 oder 0172/3682307	Kühnhausen, Tiefthal, Gispersleben	Frau Karst Mittelgasse 9, 99195 Stotternheim Tel. 036204/60277 oder 0162/9386673
3. Herr Dr. Sell	Am Alten Gut 10 99100 Schaderode Tel. 036208/70453 oder 0172/3605379	Alach, Schaderode, Salomonsborn, Marbach, Bindersleben, Friestedt, Ermstedt, Gottstedt, Töteltstadt, Schmira	Herr Dr. Jensch Hauptstr. 18, 99195 Stotternheim Tel. 036204/60157 oder 0172/3682307
4. Herr TA Nowak	Flurzaun 16 9919 Neudietendorf Tel. 036202/82137 oder 0162/4251674	Hochheim, Waltersleben, Egstedt, Bischleben, Stedten, Möbisburg, Rhoda, Molsdorf	Frau Diel Kronenburgasse 8, 99084 Erfurt Tel. 0361/5615483
5. Frau Karst	Mittelgasse 9 99195 Stotternheim Tel. 036204/60277 oder 0162/9386673	Mittelhausen	Herr Dr. Jensch Hauptstr. 18, 99195 Stotternheim Tel. 036204/60157 oder 0172/3682307
6. Herr Trott	Lange Gasse 43 99198 Töttleben Tel. 036203/51327 oder 0162/9245034	Kerspleben, Töttleben, Vieselbach, Wallichen, Hochstedt, Linderbach-Azmannsdorf	Frau Diel Kronenburgasse 8, 99084 Erfurt Tel. 0361/5615483
7. Frau Diel	Kronenburgasse 8 99084 Erfurt Tel. 0361/5615483	Windischholzhäuser, Rohda, Niedernissa, Dittelstedt, Melchendorf, Büßleben, Urbich	Herr Trott Lange Gasse 43, 99198 Töttleben Tel. 036203/51327 oder 0162/9245034

### Mitteilung des Ordnungsamtes der Stadtverwaltung Erfurt

Die nächste öffentliche Versteigerung von Fundgegenständen findet am 26. November 2002, 14.00 Uhr im Dunkersaal, Juri-Gagarin-Ring 150 (ehemaliges Gewerkschaftshaus) statt. Einlass ist ab 13.30 Uhr.

#### Zur Versteigerung stehen folgende Fundsachen an:

Fahrräder, Damen- und Herrenuhren/Schmuck/Moderschmuck, Damen-, Herren- und Kinderoberbekleidung, Regenschirme und technische Geräte

### Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis einschließlich 22. Oktober 2002 und Reisepässe, die bis einschließlich 8. Oktober 2002 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage.

Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen. Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

### Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 1. November 2002 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

### Ungültigkeits- erklärung

#### Bundesjagdschein Nr. 000442

Der Inhaber o. g. Bundesjagdscheins hat den Verlust des Dokumentes gegenüber dem Ordnungsamt angezeigt. Der Bundesjagdschein, ausgestellt von der Unteren Jagdbehörde Landeshauptstadt Erfurt, wird deshalb mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.